

Jahrgang 1799

S. 9 – 10

**Maerkern ./ Winckler**

Publ. den 7ten Januar 1799

In Sachen der Marie Magdalene Maerkern Kl. und Appellantin ./ den Schließer Winkler Bekl. und Appellaten.

Erkennen pp.

Daß Formalia appellationis richtig, quoad Materialia auch Sententia a qua de publ. d. 2 Febr. a. c. dahin zu reformiren: daß Bekl. nicht zum Reinigungs= vielmehr Kl. zum Erfüllungs=Eide dahin zu verstaten,

daß sich Bekl. in dem Zeitraum vom 13ten May bis 27 July 96 fleischlich mit ihr vermischt habe.

Würde Kl. diesen Eid ableisten, als dann Bekl. für den Vater des von der Kl. am 22. Febr. 1797 zur Welt gebrachten Kindes zu achten, und als dann schuldig, die von der Zuchthaus-Kasse für die 6 Wochen, der Kl. an die Charité bezahlten, und durch ein Attest zu bescheinigenden 13 rt: 23 g, auch die Alimente fürs Kind nach Maasgabe dessen, was deswegen im vorigen Urteil erkannt ist, zu entrichten, und die Kosten dieses Prozesses zu erstatten. Vermögte aber Kl. diesen Eid nicht abzuleisten, als dann sie mit ihrer Klage abzuweisen, und die Kosten resp: zu tragen, und zu ersetzen gehalten. V. R. W.

Zu den gegen verschiedene Zeugen geäußerten außergerichtlichen Geständnissen wovon das gegen den jetzigen RR Hein für zwar nicht directe auf den Beischlaf gehet, hierdurch aber, und durch die Aussage dieses unverwerflichen Zeugen, die Aussagen der übrigen Zeugen deren Glaubwürdigkeit nicht so unbedenklich ist, unterstützt worden, kommt noch eines teils favor partus, andern teils auch mehrere Umstände hinzu, welche zusammengenommen mit jenen Geständnissen, einen halben Beweis herbeiführen. Der Umstand daß Bekl. der Kl. den Verdienst des Eimer=Austragens verschafft hat, macht an sich schon auch in der Hinsicht verdächtig, daß er solchergestalt öfters und ohne Beisein anderer Personen, zusammenzukommen Gelegenheit gehabt hat.

Überdem sagen zwar die in dieser Instanz abgehörten Zeugen nicht geradezu aus, daß Bekl: ihres Wissens einen vertrauten Umgang mit der Kl: gehabt haben sollte, indessen bezeugen sie doch auch soviel, daß Bekl. öfters auf dem Hofe mit der Kl: zusammengewesen, und daß er, wenn er sein Essen bekommen, und etwas davon entübrigt, er ihr es gegeben habe.

Endlich trifft der gesetzliche Zeitraum des Beischlafs auf diese Zeit, des mit dem Bekl: gehaltenen Verkehrs, und Bekl: hat außerdem, da er doch die Kl: so sehr vor Augen gehabt, niemand gerichtlich angegeben, der sonst einen vertrauten Umgang mit der Kl: gehabt haben sollte.

Nach allen diesen Umständen hat gegenwärtig der Erfüllung vor dem Reinigungs-Eid den Vorzug. Leistet nun Kl: diesen, so ist er sowohl zur Entschädigung der Zuchthauskasse wegen der 6 Wochen und dem zu bescheinigenden Quanto als auch zu den Alimenten schuldig die wegen des geringen Verdienstes des Bekl. nicht erhöht werden können.

Es hat also wie geschehen, erkannt werden müssen. (L. S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1799

S. 10 b – 11

**Thielen et Pitterling ./ Nöldechen et patrem suum**

Publ: d. 17ten Januar 1799.

In Sachen der Sophie Thielen und des Curatoris ihres unehelichen Kindes des Posamentiermeisters Pitterling Kl: und Appellanten wider den Carl Wilhelm Heinrich Nöldechen und seinen Vater den Geh: Rath Nöldechen Verkl: und Appellaten.

Erkennen pp.

Daß dem Rrff. Schmucker annoch obliege unter Festsetzung der bereits comminirten 2 rt: bei anderweiten 5 rt. Strafe legale Vollmacht vom Bekl: beizubringen. Hiernächst Formalia Appellationis richtig, quoad Materialia auch Sententia a qua de publ. den 13. Septbr: a. p. dahin zu reformiren.

Daß das Alimentations Quantum des unehelichen Kindes nicht wie geschehen auf 2 rt. festzusetzen, sondern monathlich auf 3 rt. zu erhöhen, und die Kosten gegeneinander aufzuheben. Von Rechts Wegen.

Der Schein vom 26. Januar a. p. kann dem Klägerischen Kinde nicht praejudiciren, und der Curator kann um so weniger hiermit einverstanden angesehen werden, da er an dem Tage des ausgestellten Scheines die Klage mit angestellt und sein Gesuch auf monathliche Alimente von 3 rt. gerichtet hat.

Der Forderung läßt sich auch in Ansehung des Quanti nichts entgegensetzen, da der Bekl. Schwängerer nichts im Vermögen hat, so muß dessen Vater seine diesfällige Verbindlichkeit übernehmen. Dieser ist bekanntlich ein in guten Vermögensumständen befindlicher Mann, und es kann ihn nicht schwer werden, diese hier in Berlin gewiß erforderliche Ausgabe zu bestreiten, zu mahlen die Klägerin ein Dienstmädchen ist, und nichts zur Unterhaltung des Kindes beitragen kann. Überdem will das Allg. LR. auf das künftige Schul und Lehr Geld Rücksicht genommen wissen, und es ist in die Augen fallend, daß hierzu 3 rt. monathl. nicht hinreicht. Es hat also wie geschehen, erkannt werden müssen. (L. S.) vWyckersloot.

Jahrgang 1799

S. 15 – 16

**George & Cons. ./ Stropp & Cons.**

Publ. den 7ten Januar 1799.

In Appellations Sachen der unverehel. Jeanne George u. des JCommiss. Matthis als Curatoris deren unehel. Sohnes Johann Friedrich, Kl. anitzt Appellanten wider die Albertine Charlotte Elisabeth verwittwete Stropp geb. Lufft die Wilhelmine Dorothee Elisabeth Lufft zu Zehdenick u. den Postmeister von Zbikowski daselbst, als Vormund der minorennen Caroline Friederique Elisabeth Lufft, Verkl. anitzt Appellaten

Erkennen pp.

daß zuförderst der p. Derling annoch das Curatorium des Postmeisters vZbikowski ad acta einzureichen gehalten, hiernächst formalia richtig, quoad Materialia aber die Beschwerden unerhebl. mithin Sententia a qua vom 27 Aug. 98. ledigl. zu bestätigen u. Appellanten die Kosten dieser Instanz ebenfalls den Appellaten zu erstatten, auch 5 rt. Succumbenzgelder zu erlegen schuldig. V. R. W.

Die Kl. haben das von

Hymnen in der II t. Samml. pag. 105.

alleg. praejudicium in Sachen des Heymischen Curatoris wider den Major von Unfried u. die Verkl. dagegen das Conclusum der Gesetz Commission vom 14t. Maerz 1794 für sich.

Nun kann zwar keines dieser praejudicien gerade zu hier angewandt werden.

Einl. zum allg. Landrecht §. 5. §. 6.

Da das Conclusum der GesetzCommission per rescriptum vom 31t. Maerz 94 ausdrückl. nur auf den damaligen Fall eingeschränkt worden ist. Allein diese sich ediametro entgegengesetzten Entscheidungen zeugen doch, daß es, der deutl. Worte in der Novella LXXXIX Cap. 4. ohnerachtet bisher eine zweifelhafte Rechtslage gewesen sey.

ob filii naturales Alimente u. sextantem zugleich fordern können.

Folglich muß nach dem §. IX des Publ. Patents vom 5t. Februar 1794 derjenigen Meinung welche mit den Vorschriften des Landrechts übereinstimmt, oder derselben am nächsten kommt, der Vorzug gegeben werden.

Dies ist die negative von der GesetzCommission angenommene Meinung, denn das Landrecht distinguirt P. II. Tit: II. §. 647 bis 652. (welche Verordnung in der gehörigen Verbindung untereinander erklärt werden müssen) 3. Fälle von einander. Entweder es sind ehel. Kinder vorhanden oder nicht. Im ersteren Falle können die unehel Kinder, wenn ihr Vater vor vollendeter Erziehung stirbt, die Aussetzung des dazu noch fehlenden, jedoch nur in sofern fordern, als die Nutzung des Nachlaßes hierdurch nicht überstiegen wird.

Wenn keine ehel. Kinder vorhanden sind, so hat der Vater der unehel. Kinder entweder eine letztwillige Verordnung hinterlassen oder nicht. In zwey Fällen muß gedachter Aussatz, wenn die Nutzung des Nachlasses nicht gereicht, aus der Substanz des Nachlasses genommen werden.

In diesem letzten Falle (wenn keine ehel. Kinder u. kein Testament vorhanden) erhalten die unehel. Kinder mit ihrer Mutter zusammen sextantem. Nirgend ist aber vorgeschrieben, daß die unehel. Kinder sextantem u. Alimente zugleich erhalten sollen, u. es ist offenbar eine irrige ErklärungsArt wenn der §. 649. als eine für sich bestehende Vorschrift aus der Connexion heraus genommen, u. sodann das Wort: Außerdem womit der §. 651 anfängt, noch in den §. 652. gezogen, u. auf dieser Art letzterem die Deutung gegeben wird: als ob die unehel. Kinder außer dem Aussatz zur Erziehung auch noch sextantem fordern könnten.

ad grav. 3. beruhet es eines theils ledigl. auf die Behauptung der Kl. daß die Verkl. ihm die eingekl. Zinsen nur zu 4 g. hätte bewilligen wollen, andertheils würde dies 1 g, wenn gedachtes factum auch gegründet wäre, gegen das Ganze immer nur eine unbedeutende Kleinigkeit ausmachen. Es fallen daher den Kl. die Kosten aus beyden Instanzen zur Last, u ist aus vorstehenden Gründen, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

(L. S.) vWyckersloot.

4 rt. Urt. Geb.

Jahrgang 1799

S. 23 b – 25

**Dreusch ./ Schmidt**

Publ. den 28 Januar 1799.

In Appellations-Sachen der unverehelichten Marie Sophie Dreusch, aus Döllen, Klägerin und Appellantin, wider den Schulzen Johann Siegismund Schmidt und deßen Ehefrau, gebornen Viebig, daselbst, Beklagten u. Appellaten

Erkennen, pp

Daß formalia appellationis richtig, in der Hauptsache auch ad Gravamen II Sententia der Domgerichte zu Havelberg vom 3 April vorigen Jahres dahin zu ändern: daß Klägerin mit ihrer Forderung nicht ganz abzuweisen, vielmehr Beklagte gehalten, derselben die eingeklagten Tauf und Entbindungskosten mit 1 rt. 14 gr. und für ausgelegte Medicamente 1 rt. zu entrichten, übrigens aber Sententia a qua lediglich zu bestätigen und die Kosten der Appellations Instanz dergestalt zu compensiren, daß Klägerin drey Viertheiln, Beklagte aber ein Viertheil zu übernehmen verbunden.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

ad Gravamen I, denn in Ansehung der von den Eltern des Schwängerers geforderten Entschädigung für Entjungferung und Ausstattung stehen der Klägerin die klaaren Gesetze entgegen. Das Allgemeine Landrecht legt zwar den Eltern des Schwängerers.

§ 628. Tit. 2. Thl. 2

bey dem Unvermögen desselben die Ernährung und Erziehung des Kindes, nirgends aber die Entschädigung der Mutter auf, und die

Entscheidung der Gesetz Commission vom 16 July 1789. no 1. Kleins Annalen B. V. S. 209.

welche nach dem Rescript vom 31 ej: auch auf künftige Fälle gelten soll, setzt ausdrücklich fest, daß die Eltern dieses onus zu übernehmen nicht verpflichtet sind.

ad Gravamen 2. Nach der angeführten Entscheidung der Gesetz Commission werden die Tauf und Entbindungskosten, so wie nach der Obserwantz,

Beyträge zur jurist: Litteratur Samml. 2. Seite 122.

auch die Medicin zu den Alimenten gerechnet, welche die Eltern des Schwängerers zu übernehmen verbunden sind.

Ueber das Quantum derselben haben sich zwar die Beklagte nicht erklärt, daßelbe ist aber so gering, und den gewöhnlichen Bestimmungen angemessen, daß es darüber nicht erst eines Beweises bedarf.

Dagegen ist kein Gesetz, vorhanden, welches die Beklagte auch zur Verpflegung der Wöchnerin während den Sechswochen oder in der Zeit ihrer Schwangerschaft verpflichtete.

Es mußte daher hierunter Sententia a qua welche der Klägerin im Fall noch ein freyes Vermögen des Sohnes ausgemittelt wird, competentia vorbehalten hat, bestätigt werden.

ad Gravamen III, die vom Richter erster Instanz geschehene Bestimmung des Alimentations Quanti ist sowohl der ehemaligen Observantz

Beyträge pp Samml. 2. S. 108.

als auch der Vorschriften des Allgem: Landrechts

Thl. 2. Tit 2. §. 626. 627.

völlig gemäß, indem nach dem letztern nur darauf gerechnet werden soll, was Leuten vom Bauer oder gemeinen Bürgerstande die Erziehung eines ehelichen Kindes Kosten würde. Hinzu kommt noch, daß das Kind auf dem Lande erzogen werden soll, und die Beschaffenheit des Vermögens des Schwängerers nicht ausgemittelt ist, auch nach allen Umständen und da er bey seinen Eltern als Knecht diente, wahrscheinlich nur in dem verdienten Lohn bestand, das Vermögen der Bekl. endlich, wenn die deshalsige Angabe der Klägerin auch erwiesen wäre, auf die Bestimmung keinen Einfluß haben kann, da die Eltern in Rücksicht der zu erlegenden Alimente nur in die Stelle des Schwängerers treten.

ad Gravamen IV. Schon nach der, in den Beyträgen

Samml. V. S. 131. enthaltenen Bestimmung, und jetzt nach Vorschrift des Allgemeinen Landr:

a a. O. § 622

wäre der Schwängerer berechtigt gewesen, das Kind nach zurückgelegtem vierten Jahre zur eigenen Verpflegung und Erziehung zu sich zu nehmen. Dieses Recht steht unbedenklich auch jetzt den Beklagten zu, da mit Uebernahme der Verbindlichkeit des Schwängerers auch seine Rechte mit auf sie übergehen, und es kann, da Beklagte dies verlangen, nicht darauf ankommen, daß sie schon alte Leute sind, welche sich mit der Erziehung des Kindes, wie Klägerin behauptet, nicht befaßen können, und daß das Kind, wenn es mit Gewalt von der Rückkehr zur Klägerin abgehalten würde, Schaden leiden könnte.

ad Gravamen V. ist Klägerin in Sententia a qua sowohl mit ihrer Forderung pro defloratione als auch der Tauf und Entbindungs Kosten abgewiesen, und es ist ein geringeres Alimentations= Quantum festgesetzt worden. Es müssen daher die Kosten nach

§. 3. n: 2 Tit 23 der Prozeßordnung,

compensirt werden.

Die Kosten dieser Instanz endlich mußten nach Vorschrift der Prozeßordnung § 6. u 2. a a O.  
in der angenommenen Art vertheilt werden, weswegen überall, wie geschehen, zu erkennen  
gewesen.

(L. S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1799

S. 53 – 54 b

**Foelsch ./ Bachmann**

Publ. den 7t. Febr. 1799.

In Appellat: Sachen des Regierungs Raths Bachmann zu Warschau Verkl. u. Appellanten eines ./ die Auguste Caroline Ernestine verehel. Foelsch geb. vWallenrodt in Beistand ihres Ehemanns des ehemaligen Post Secretair Foelsch zu Rheinsberg, ingl. des Doctoris Medicinae Christian Andreas Otto u. des Gastwirth Abrah: Christian Dietrich Keegaler zu Hamburg als Vormünder der von der verehel. Foelsch am 29t. Aug. 93. außer der Ehe gebornen Tochter Jacobine Maria Clara Aurore allerseits Kl.er u. Appellaten andern Theils

Erkennen pp

Daß die Förmlichkeiten richtig, auch in der Hauptsache das Urtheil 1ter Instanz de publ. d. 4 Jan: 98 dahin zu ändern, daß

ad pct: I Verkl. nicht 5 rt. sondern nur 4 rt. monatl. Alimente u.

----- II derselbe nicht 988 rT. Hamb: Cour: sondern nur 250 rT. Prß. Cour: zu bezalen schuldig, übrigens aber gedachtes Urtheil sowohl bei diesen beiden Klagepunkten als

----- III zu bestätigen, u. die Kosten beider Instanzen gegen einander aufzuheben.

Denn obgleich ad Pct: I, der Verkl. darin Recht hat, daß das A. L. R. in dieser 1792 geschehenen Schwängerungs Sache keine Anwendung finde, so muß doch schon nach bekannten gemeinen Rechten, das Alimentations Quantum des Kindes dem Stande u. dem Vermögen der Eltern gemäß bestimmt werden. In dieser Hinsicht sind die offerirte 2 rt. zu wenig, u. die erkannte 5 rt. zu viel. Dergl. hohes Quantum ist nur der Maasstab bei Personen eines sehr hohen Standes u. eines beträchtl. Vermögens, u. die Klrin bestreitet nach fol. 51 nicht, daß Verkl. kein eigenes Vermögen habe, sondern blos von seinem Gehalte lebe, es kann also weder der höchste noch der geringste Satz zur Norm angenommen werden, da beide Theile adel. Standes sind.

Daß das Kind bis zum 14 Jahre zu alimentiren sei, beruhet auf einer Verordnung v. 10t. Apr: 75. wodurch die ältere Verordnung v. 14 Maerz 1719.

Myl. C. C. M. P. VI. Abth. 2. Sp. 194.

welche sonst in dieser in Havelberg vollzogenen Schwängerung Anwendung finden würde, aufgehoben, u. in gleicher Art sehr oft per tres conformes erkannt worden.

Der Appellant verlangt fol. 150v daß die Einschränkung gemacht werde, daß er nur den bestellten Curatoren nicht der Klrin zalen dürfe, indessen bedarf es dieser Einschränkung nicht, denn so lange er das Kind nicht zur eigenen Alimentation nach sich nimmt, sondern es der Mutter überläßt, muß er auch dieser Zalung leisten. Ist das Kind aber von der Mutter

getrennt, wie jetzt der Fall ist, u. in Hamburg woselbst die Curatores wohnen, so darf er nur directe an die Curatoren das Geld schicken, um für Ansprüche der Klrin sicher zu sein.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß auch die rückständigen Alimente vom Tage der Geburt des Kindes nur auf 4 rt. für den Monat zu berechnen.

ad pct: 2. können ebenfalls nicht wie in Sent: a qua geschehen, die Vorschriften des A. L. R. angewendet werden, sondern die Klrin würde nur standesmäßige Tauf- und Entbindungskosten fordern können, wenn es nicht darauf hauptsächlich ankäme, ob die Klrin auf Verlangen des Verkl. von Wilsnak nach Hamburg gereiset sei, um ihre Niederkunft daselbst abzuwarten, u. ob Verkl. versprochen habe, die Kosten ihrer Niederkunft in Hamb: für sie u. die mitgenommene Wärterin Zeinecken zu bestreiten. Es folgt aber auch in diesem Falle nur so viel, daß Verkl. nicht bis zur Verheiratung der Klrin sondern nur vom Tage ihrer Abreise nach Hamburg bis zu ihrer Niederkunft u. Wiederherstellung ihrer Gesundheit, oder nach 6 Wochen nach ihrer Niederkunft sie unterhalten müsse. Hat sie ein mehreres bedurft, so ist dieses ein Zufall für sie selbst, für den Verkl. aber entstehen keine größere Verbindlichkeiten als deßen, was er versprochen hat, u. eine ausgedehntere Forderung würde ein schriftl. Versprechen u. ein neues fundamentum agendi voraussetzen. Es kommt also alles darauf an, ob die Klrin das Versprechen des Verkl. in so weit erwiesen hat, daß sie sich zum suppletorio qualificire. – Und diese Frage ist mit der Sent. a qua zu bejahen. Denn obgl. der Verkl. folgendes für sich zu haben scheint,

1) daß es bei seinen nicht beträchtl. Vermögens Umständen nicht wahrscheinlich ist, daß er den theuren Aufenthalt der Klrin in Hamb: dem wohlfeileren zu Wilsnak vorgezogen haben würde, wenn es auf seine Rechnung ging.

2) daß da die Klrin zu ihrer Reise u. ihrem Unterhalt in Hamb: bei der Abreise von Wilsnak vom Verkl. nichts erhalten, daraus eine Vermutung entsteht, daß sie nicht auf sein, sondern auf eigenes Verlangen nach Hamb: gereiset sey.

3) daß der Verkl. um die Zeit der Reise HofgerichtsR. in Bromberg geworden war, ihm also weit weniger daran gelegen gewesen zu sein scheint, daß sie in Hamb. Wochen hielt, als in Wilsnak, da dieser Ort von Bromberg ebenfalls weit entfernt ist, als ihr, welche gewohnt war, in einer großen Stadt zu leben.

4) daß aus einem von der Klrin selbst producirten Briefe des Verkl. hervorgehet, daß Klrin wegen ihrer hiesigen Creditoren incognito sich in Wilsnack aufhielt u. daß sie auch dort sich nicht sicher hielt, indem Verkl. d. 28t. Ochr. 92 fol. 105 an sie schrieb

sollte das Unglück sich ereignen, daß du von irgend einem Gläubiger aufgespürt würdest, so säume keinen Augenblick, sobald du das mindeste erfährst, mir einen Boten zu schicken u. dich von Wilsnack wegzubegeben, wo mögl. über die Grenze.

5) daß der Bürgermstr. Krippenstapel ausgesaget hat, daß obl. er in der Hauptsache nichts wisse, ihm doch dunkel vorstehe, daß jedoch eine geraume Zeit vor der Abreise der Klrin zwischen ihr u. dem Wirth einmal die Rede davon war, sie habe mehrere große Städte gesehen, wünsche nun auch wohl Hamb: zu sehen, u. der Verkl. mögte

mit ihr dorthin reisen, daß der Verklagte hierzu keine Lust gehabt, u. die Klrin hierauf scherzmäßig geäußert – wenn sie nun ohne seinen Willen die Reise unternäme – worauf der Verkl. im Scherze erwidert, er könne es schon mit ihm Zeugen abmachen, daß sie nicht von Wilsnack weg dürfte.

6) daß die Klrin in ihrem eigenhändigen Aufsätze fol. 2 saget, ich wagte es nicht, das drückende Geheimniß vor meiner Familie offenbar werden zu laßen, u. beschloß, mit Einwilligung des Verkl. nach Hamb: zu gehen, u. unter einen fremden Namen (Conradi) daselbst Wochen zu halten.

So hat er doch folgendes wider sich.

1) Die ausführl. Aussage der Wittwe Zeinecken, welche das factum so zum Eide gestellt worden, völlig bekundet, sie hat zwar ein Interesse ad Causam indem sie nach fol. 73. 122. Cessionaria der Klrin auf 55 rT. dänisch Cours bei der eingeklagten Summe ist, indessen wird ihre Aussage durch andere Beweises Mittel unterstützt, denn

2) nach der Aussage des Polizeidieners Zist hatte Verkl. der Klrin die Ehe versprochen, sie erscheinen in Leipzig an öffentl. Orten, und machen als Verlobte daselbst Besuche. fol. 114.

3) aus dem Briefe des Verkl. vom Fbr. 92. an die Klrin u. deren Mutter erhellet, obgl. damals die gute Stimmung unter ihnen gestört sein mußte, dennoch, daß vorher von einer unzertrennl. Verbindung unter ihnen die Rede gewesen.

4) Der Brief des Verkl. v. 19 octbr. 92. ergiebet ganz klaar, daß die vorige unzertrennl. Verbindung des Verkl. mit der Klrin wider seine froheste Aussicht gewesen, u. nachdem d. 3t. Fbr. 92 in Havelberg die Schwängerung geschehen war, fol. 23<sub>v</sub> verspricht er der Klrin im Briefe v. 28t. Fbr. 92 fol. 192. für ihre Bedürfniße Bürge zu sein, so lange er gesund sei u. arbeiten könne. In eben diesem Briefe sind auch noch weit stärkere Stellen, die ein gleiches ausdrücken.

5) d. 10te Mai 93 reisete die Kl. von Wilsnack nach Hamb: u. der Verkl. begleitete sie nicht nur bis Lenzen, sondern schreibt auch im Briefe v. 18ten Mai 93. fol. 196<sub>v</sub> ich lebe u. strebe jezt in der Hofnung, daß dein dortiger Aufenthalt noch weiter so angenehm bleiben werde, als er sich angelaßen hat, ich freue mich dich anders wo zu wissen, ich lezte mich an der Vorstellung, daß dein neuer Aufenthalt einen wohlthätigen Einfluß auf dein ganzes Wesen haben werde, warum kann ich ihn nicht mit dir theilen. Dem Anscheine nach u. so wie du mir die Idee von deiner künftigen Einrichtung anbietest, wirst du dort gewis nicht theurer als in Wilsnack leben, u. beßer. Ich sehe mit Verlangen einer nähern Nachricht darüber entgegen, u. im Briefe v. 3ten Juny 93. fol. 202. schreibt er, du kannst leicht deuten, daß niemand an deiner Lage so viel als ich Anteil nimmt, es peinigt mich, dich in solchen Sorgen zu wißen, u. ihnen nicht ganz abhelfen zu können.

Aus allen diesen Briefen gehet hervor, daß der Verkl. bis zu seiner d. 3t. Juny 93 erfolgten Abreise nach Bromberg mit der Klrin in den vertrautesten Verhältnissen gestanden, daß er auf ihren gänzl. Besiz gerechnet, daß er sie wenigstens eine Zeitlang zu unterhalten versprochen,

daß er es gerne gesehen, daß die Klrin Hamb: statt Wilsnak zu ihrem Aufenthalt gewählt, u. daß er ein gegenseitige Aeüßerungen gethan, oder deshalb Maasregeln ergriffen hat.

Es gehet ferner aus vorgedachten Briefen, u. aus der Aussage des Polizei Dieners Zist hervor, daß die mündl. Verbindung unter beiden Teilen bis zum 3t. Juny 93. gedauert, u. daß Verkl. längst vorher gewußt, daß die Klrin von dem Chevalier de Pizarro geschwängert gewesen, indem Verkl. selbst die Taufkosten vorgeschossen hat.

Wäre also nicht bereits in Absicht der Klrin rechtskräftig auf den Erfüllungseid erkannt, so würde es eine Frage sein, ob es deßen noch bedürfte. Indeßen um so mehr muß es, wenn Klrin solchen auch nicht ableistet, bei den erkannten 150 rt. belassen werden. Wenn aber Klrin solchen ableistet, so folgter zwar daraus, daß Verkl. ihr die Reise Kosten nach Hamb: die Unterhaltungskosten v. 15 Mai bis 28t. Aug., die Tauf- u. Entbindungs Kosten, die Kosten zu ihrer Wiederherstellung nach ihrer Entbindung, wozu ungefähr 6 Wochen zu rechnen, u. die Kosten, welche die Zeinecken verursacht, ersetzen müße, allein es muß dennoch immer auf die Vermögens Umstände des Verkl. gesehen werden, u. wenn selbst eine angetraute Ehegattin sich hiernach richten muß, so muß solches noch vielmehr eine fremde Person thun, die kein schriftl. Eheversprechen aufzuweisen hat. Es ist dieserhalb das Arbitrium auf 250 rt. zu richten gewesen. Denn teils sind die Kosten für die Reincken viel zu hoch, welche nicht für 17 sondern nur für 5 Monate bei dem Verkl. mit ihrem Lohne a 6 mT. pro Monat in Rechnung zu bringen ist, teils sind auch 988 mT. oder 411 mT. den Louisd'or zu 13 mT. 4 Lbr. gerechnet, fol. 29<sub>y</sub> zu viel, da Verkl. im Mai noch kein Gehalt u. vom 1 Juny 93 an erst 600 rt. Gehalt u. kein Vermögen hatte, welches der Klrin sehr wohl bewußt war. Sie mußte sich also hiernach einrichten, u. so wie im Nichtschwörungsfall 150 rt. angemessen sind, so sind es auch 250 rt. im Schwörungsfall. Daß übrigens die bezalten 11 Louisd'or in Abzug zu bringen, stehet rechtskräftig fest.

ad Pct: III folgt aus dem vorangefürten die Bestätigung des vorigen Urteils, u. da Klrin zu viel gefordert, u. Verkl. sich von Anfang an zu einer billigen Entschädigung erboten hat, so sind die Kosten beider Instanzen zu compensiren gewesen.

(L. S) vW.

Jahrgang 1799

S. 59 – 59 b

**Meyerhoff geb. Krügerin ./ Freund**

Publ. d: 21 Febr: 99.

In Appellations = Sachen der Anne Marie verehl. Meyerhoff geb: Krügerin Kl: jetzt Appellantin wider den Inspector und Prediger Freund zu Munchenberg Bekl: und Appellaten

Erkennen pp.

Daß die Formalia der erhobenen Appellation richtig, und in der Sache das Erkenntniß erster Instanz vom 29ten Januar 1798 dahin zu ändern, daß der Kl: für die defloration nicht 20 rt: , sondern 30 rt, an Alimenten für das mit dem Bekl: erzeugte Kind nicht monathl. 2 rt:, sondern 3 rt. vom Tage der Geburth bis nach zurückgelegten 14ten Jahre, und für ihren 4 ½ monathl. Unterhalt bis zur Niederkunft, so wie an Taufs- Entbindungs- und Wochen Kosten 30 rt: zuzubilligen, Kl. aber gehalten, auf diese Forderungen die bereits vom Bekl: empfangene 172 rt: in Abzug zu bringen. Die Kosten beider Instanzen gegeneinander aufzuheben. Von Rechts Wegen.

Die Vaterschaft wird von dem Bekl. in seiner schriftl. Eingabe nicht bestritten, so wie er denn auch vor Publication des Erkenntnisses erster Instanz der Kl. außer der ihr schon gegebenen Unterstützung 200 rt: zur Abfindung offerirt hat. Ob er nun wohl das nachher erfolgte Erkenntniß für sich hat, so kann man doch der Kl: die für die Defloration geforderten 30 rt: um so mehr zubilligen, als sie eine Bürgertochter, und der Bekl: nach seiner Erklärung, der Kl: vergleichsweise mehr zudedacht hat, und das Vermögens dazu sein muß.

Hiernächst müssen die Alimente nicht bis zum 12ten sondern bis zum vollendeten 14ten Jahre gereicht werden. ALR. P. 2. Tit. 2. §. 633. Das Quantum ist aus eben dem Grunde wie ad. 1. zu geringe, zumahl Kl: selbst 3 rt. monathl. bezahlt hat. In Ansehung der 4 ½ monathl. Unterhaltungs= der Tauf- Entbindungs= und Wochen= Kosten sind der Kl: aus dem Grunde 30 rt: zugebilligt, weil sie um alles Aufsehen zu vermeiden, sich von Müncheberg auf Verlangen des Bekl: hat anhero begeben müssen. Sie hat zwar 40 rt: 12 g: dafür gefordert, allein es kommt in Betracht, daß ihr Bekl. mehr, als die in Abzug zu stellende 172 rt:, bereits gegeben hat, daher sie sich gar wohl mit 30 rt. begnügen kann. Aus diesen Gründen ist wie geschehen zu erkennen gewesen. (L. S.) Wyckersloot.

Jahrgang 1799

S. 69 – 69 b

**Busch ./ Neumannin**

Publ. d: 25. Febr. 1799.

In Sachen des Hof = Gärtners Busch zu Potsdam Bekl: und Appellanten wider die Ehefrau des Arbeitsmanns Neumann, Sophie geb. Bussen zu Stettin Kl: und Apellatin

Erkennen pp.

Daß dem Curator des Kindes der Kl. annoch zuvörderst obliege, sein Curatorium in beglaubter Abschrift binnen 14 Tagen bei 2 rt. Strafe ad acta zu bringen, hiernächst Formalia Appellationis zwar richtig, quoad Materialia aber Sententia a qua de publ: den 28ten August a. pr: ledigl. zu bestätigen, und Appellant nicht nur schuldig der Appellatin die Kosten dieser Instanz praevia liquidatione et moderatione zu erstatten, sondern auch 3 rt: Succumbenz Gelder zu erlegen. Von Rechts Wegen.

Der angebliche Versuch des Bekl: zum Beischlaf, stimmt mit dem legalen Zeitraum vom Beischlaf bis zur Niederkunft. Vom 25ten July 1791 bis zum 10ten Maerz 1792 sind just 285 Tage, den Monath zu 30 Tage gerechnet, und wenn gleich bei diesem Fall, das Allg: Landrecht noch nicht Anwendung findet, so findet es doch das bestätigte Conclusum der Gesetz=Commission vom 15ten August 1783 (gemeint wohl 09.09.1783), wornach ein Kind, welches im zehnten oder in den ersten 2 Tagen des 11ten Monats, nach dem erwiesenen Concubitu gebohren worden, für die Frucht dieses Concubitus zu halten, und der Stuprator für den Vater dieses Kindes anzunehmen sei.

Dieser Fall tritt hier ein, und selbst die vom Bekl. dem Kinde auf 2 Jahre gereichte Alimente, führen dessen Verurteilung unbedenklich herbei. Was er dagegen in erster Instanz angeführt, ist schon wiederlegt, und das in zweiter Instanz zur vermeintlichen Begründung einer anderweitigen Vaterschaft angebrachte, verdient ebensowenig rechtliche Rücksicht.

1. Streitet soviel wider den Beklagten, daß es durch den vermeinten künstlichen Beweis nicht gehoben werden kann, zu geschweigen, der dabei herrschenden großen Unwahrscheinlichkeit.

2. Würde es auf exceptionem plurium interessentium hinauslaufen, welche den Beklagten gegenwärtig um so weniger schützen kann, da nur Alimente gefordert werden, und die Verbindlichkeit hierzu von Seiten des Bekl. keinem rechtl: Zweifel unterworfen ist.

Es hat also wie geschehen, mit Verurteilung des Bekl. in die Kosten, erkannt werden müssen.

(L. S.) von Wyckersloot.



Jahrgang 1799

S. 69 b – 70

**Miesterfeldt ./ Daroke**

Publ: d. 23ten Febr: 1799.

In Appellations = Sachen des Fischersohns zu Quappendorff Martin Miesterfeldt Bekl: jetzt Appellanten wider die unverehl: Dorothea Louise Daroke Kl: jetzt Appellatin.

Erkennen pp

Daß zwar die Förmlichkeiten für richtig, anzunehmen, in der Sache selbst aber das vorige Erkenntniß vom 8ten November 1798 zu bestätigen, und Appellant gehalten, der Gegnerin die Kosten dieser Instanz nach deren Festsetzung zu erlegen. V. R. W.

Der eigene Schwager des Bekl. bezeugt, daß er ihn mit der Klägerin im Januar 1797 carressirend so wie junge Leute pflegen, unter der Predigt auf dem Bette getroffen habe. Dieser Umstand allein wiederlegt die Angabe des Beklagten daß er erst 14 Tage nach dem Welzer Martins Markt 1797 mit der Klägerin so genaue Bekanntschaft gemacht, daß es zum Beischlaf gekommen sei, auch der Umstand ist wieder ihn daß sein Vater der Klägerin bei ihrer Dienstentlassung nicht nur selbst nach ihrem Geburtsort hingefahren, und so ungewöhnlich mit Lebensmitteln unterstützt sondern auch für die Zukunft gleiche Beihülfe zu gesagt hat. Rechnet man hierzu, daß Bekl: schon vormals aus einem ähnlichen Schwängerungs=Prozeß ist verurteilt worden, so treffen alle gesetzliche Vermuthungen zusammen, welche für den Reinigungseid der Kl. entscheiden. Wäre die Sache bei dem nachgewiesenen unkeuschen Wandel der Kl. auch zweifelhaft, so muß doch selbst dann allemahl eher auf den Reinigungs, als Erfüllungseid gesprochen werden.

ALR Th. 2. Tit. 1. §. 1108 seq:

Es ist daher bei dem vorigen Erkenntnisse verbleiben, woraus die Auflage wegen der Kosten von selbst folgt.

(L. S) von Wyckersloot.

Jahrgang 1799

S. 75

**Rungenhagen ./ Selmcke**

Publ. den 25 Febr: 1799.

In Appellations-Sachen des Försters Ernst Friederich Rungenhagen, Verkl. und Appellanten eines, wider die Marie Catharine Selmcke, Klägerin und Appellatin andern theils.

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm v. G. G. K. v. Pr. für Recht:

Daß die Förmlichkeiten richtig, in der Hauptsache aber, das Urtheil erster Instanz, der von Hertefeldschen Gerichte zu Hohen de publ. den 22t. Mart: 1798. aus den dabey angeführten Gründen, und da der Appellant auch noch in 2ter Instanz fol: 7. gestehet, den 20t. Julius 1797. sich mit der Kl. vermischt zu haben, welches bis zur Geburth des Kindes den 31t. Januar 1798. 7. Monath und 11. Tage ausmacht, lediglich zu bestätigen, Appellant auch, der Appellatin die Kosten dieser Instanz zu erstatten schuldig. V. R. W.

(LS) von Wyckersloot.

A. S.

Jahrgang 1799

S. 87 b – 88

**Günther ./ Merzen**

an die hiesigen Stadt-Gerichte nebst Acten den 3 April 99.

In Sachen des Tischler-Gesellen Günther Bekl. und Appellanten wider die Marie Elisabeth Merzen Kl: und Appellatin

Erkennen pp.

daß dem Curator der Kl: annoch zuförderst obliege, sein Curatorium binnen acht Tagen bei 2 rthr. Strafe in beglaubter Abschrift ad Acta zu bringen. Hiernächst Formalia appellationis richtig quoad Materialia auch Sententia a qua de publ: den 5ten Oct. a. pr: dahin zu reformiren: daß nicht wie geschehen auf den Erfüllungseid von Seiten der Kl:, sondern auf den dem Bekl. referirten und von ihm acceptirten Eid dahin zu erkennen, daß würde Bekl: schwören: daß er sich mit der Kl: seit dem 20ten Merz 1797. nicht fleischlich vermischt habe, alsdann Kl: mit ihrem, an den Bekl. gemachten Anspruch abzuweisen: wollte oder könnte aber Bekl. den Eid nicht leisten, das vorige Erkenntniß in Ansehung dessen wiederherzustellen, was der Kl: im Fall des von ihr abgeleisteten Eides zuerkannt worden. Die Kosten dieser und der vorigen Instanz aber gegen einander aufzuheben.

Das A. L. R. verordnet zwar Thl: 2. Tit: 1. §. 1104. daß wenn bei einer angestellten Schwängerungs Klage der Beischlaf geleugnet werde, der Richter in Mangel eines vollständigen Beweises allemal eher auf einen nothwendigen als auf einen zugeschobenen Eid erkennen muß.

Die Erfordernisse des Gesetzes sind aber gegenwärtig nicht vorhanden:

1. wird der Beischlaf nicht geleugnet, sondern nur der Umstand, daß er auf die längere von der Kl: angegebene Zeit fortgesetzt sei.
2. hat die Kl: hierüber durch den deferirten Eid einen vollständigen Beweis führen wollen.

Hinzu kömmt hauptsächlich daß der deferirte und Reinigungseid einen gleichen Erfolg haben. Nun soll aber nach §. 1113. all: 1. des Landrechts Bekl: vornehmlich als dann zum Reinigungseide gelassen werden, wenn er bis dahin einen unbescholtenen Wandel geführt, die Kl: aber sich einer schlechten Aufführung verdächtig gemacht hat, und dieser Verdacht trifft nach §. 1114. diejenigen, die eines vorhin mit andern gepflogenen unehelichen Beischlafs überführt sind. Dies hat die Kl: nicht nur in ihrer Klage fol: 5<sub>y</sub> gestanden, mit der Erklärung, sie bescheide sich von selbst daß sie pro defloratione nichts fordern könne, da sie sich nicht zum ersten male mit Bekl: vermischt habe, sondern es ist dies Geständniß in appellatorio auch besonders auf den Becker gerichtet worden, so daß sie diesen sogar als Vater zum Kinde qu: in Anspruch nehmen wollen.

Hiernach ist also vorzüglich auf den zugeschobenen Eid zu erkennen, zu mahlen einer Person von der Kl: Lebensart nicht soviel Gewissenhaftigkeit zuzutrauen ist, daß man wegen eines Meineides ausser Besorgniß seyn könnte.

(L. S.) von Wyckersloot.

Armen Sache.

Jahrgang 1799

S. 89 b – 90

**geb. Fritsche verwittwete Meyern ./.** Gottschalck

Publ. den 28ten März 1799.

In Appellations-Sachen der Hanne Friederique Fritsche verwittwete Meyern Kl: jetzt Appellantin wider den Bauschreiber Christian Ludwig Gottschalck Bekl: jetzt Appellaten

Erkennen pp.

Daß zwar die Förmlichkeiten für richtig anzunehmen, in der Sache selbst aber das vorige Erkenntniß vom 13.ten Dec: 1798 zu bestätigen und Kl: gehalten, dem Gegner die Kosten dieser Instanz nach deren Festsetzung zu erstatten. V. R. W.

Bekl. hat zwar gegen sich, daß er nach dem Zeugnisse der Sergewis noch vor 2. Jahren die Kl. mehrmals besucht hat, und die Wittve Gutschmidt hat von der Kl: gehört, daß er derjenige sei, der auch noch nach Neujahr 1798. seit welcher Zeit sie bei ihr wohnt, sehr oft zu ihr gekommen. Beides ist jedoch nicht relevant. Weder von einem Umgange vor 2. Jahren noch von einem traulichen Besuch von Neu Jahr 1798. kann das am 18ten März 1798. geborene Kind herkommen: es entsteht also hieraus, und dem vormaligen unkeuschen Umgange den der Bekl. eingesteht, nur Verdacht gegen ihn daß er diesen Umgang auch noch weiter und in der Zwischenzeit fort gesezt haben können. Diesen muß er aber durch den Reinigungseid ablehnen.

Kl: dagegen hat ungleich mehr wider sich. Sie hat schon 3. uneheliche Kinder gebohren, und alle Zeugen kommen darin überein, daß sie einen unzüchtigen Wandel führt, und dann soll wenn der angebliche Schwängerer nicht in gleichem Verdachte ist, dieser zum Reinigungseide gestattet werden, weshalb Confirmatorie und in dessen Folge auch auf Erstattung der Kosten erkannt worden.

(L. S.) von Wyckersloot.

Armen Sache

Jahrgang 1799

S. 107

**Mühlberg ./ Hartwig**

Publ. den 25 April 1799.

In Appellations – Sachen des Schönschreibers Johannis Mühlberg zu Meyenburg Bekl. jetzt Appellanten, wider den Tagelöhner Cornelius Wanckelmuth als Curatorem des unmündigen Hartwig Kl. jetzt Appellaten,

Erkennen pp

Daß die Formalien der erhobenen Appellation richtig und in der Sache selbst das Erkenntniß erster Instanz vom 7t. Juny 1798. dahin zu ändern, daß Bekl. auf den Fall er den erkannten Reinigungs Eid abzuleisten vermöchte, er nicht allein von den künftigen, sondern auch den bisher aufgelaufenen Verpflegungs Kosten für das uneheliche Kind der Verstorbenen Sophie Barth gänzlich zu entbinden, und die Kosten beider gegen einander aufzuheben; wohin gegen aber im Nichtschwörungs Fall das Erkänntniß erster Instanz zu bestätigen, und Appellant die Kosten dieser Instanz allein zu tragen gehalten. V. R. W.

Da Bekl. sich mit dem erkannten und auch der Sache angemessenen Reinigungs Eide zufrieden erklärt; so kommt es nur darauf an, daß die Folgen im Fall der Ableistung richtig bestimmt werden.

Judex a quo hat darunter geirrt, wenn er nach abgeleistetem Eid den Bekl. gleich wohl für verbindlich hält, die Alimente und Kosten pro praeterito zu bezahlen, da doch durch den Eid aller Verdacht elidirt wird, und aller Anspruch wegfällt. Auch wegen der Kosten ist die Entscheidung gegen die klaren Vorschriften der Gerichts Ordnung Tit: 23. §. 3 u. 4.

Hiernach ist das Erkänntniß abgeändert, und wie geschehen zu erkennen gewesen.

L. S. von Wyckersloot.

A.S.

Jahrgang 1799

S. 147 b

**Sandfesten ./ Meissner**

Publ. den 10ten Juny 1799.

In Sachen der Weinmeisters Tochter Marie Elisabeth Sandfesten Kl. u. Appellantin wider den Bauer Wilhelm Meissner Bekl. u. Appellaten

Erkennen pp.

Daß zwar Formalia appellationis richtig, quoad Materialia aber Sententia a qua de Publ. d. 12. Novbr. a. pr. lediglich zu bestätigen u. Appellantin dem Appellaten die Kosten dieser Instanz zu erstatten gehalten.

V. R. W.

Die Kl. ist damit einig, daß Bekl. zur Zeit kein eigenes Vermögen besitzt, u. den Vater für den Unterhalt u. die Verpflegung in der Wirthschaft unterstützt. Der vorige Richter urtheilt auch, daß die Umstände des Bekl. Vaters nur schlecht sind, u. es läßt sich erwarten, daß er dies mit Gewißheit weis. Es ergiebt sich auch aus dessen beigebrachten Hofbriefe wonach der Hof nicht sein Eigenthum ist, u. das ebenfalls nicht beträchtliche Inventarium ihm auch nicht vollständig gehört. Ueberdem ist nicht bestritten, daß er 6. Kinder zu erhalten hat, u. unter diesen Umständen hat er wohl alle gute Wirthschaft nötig, wenn er den bloßen Unterhalt für sich und die Seinigen schafft. Es kann also der Kl. nach den Vermögens Umständen der Kl. nicht mehr ausgesetzt werden. Ein anderes wäre es, wenn sich die Umstände des Bekl. verbessern sollten, in welchem Fall u. wenn Bekl. sich seines Vorbehalts nicht gebraucht, das Kind nach dem 4. Jahre zur eigenen Verpflegung zu sich zu nehmen, der Kl. unbenommen ist, auf Verbesserung der Unterhaltungs Kosten anzufragen. Aus welchen Gründen wie geschehen erkannt worden.

(L. S.) v. Wyckersloot.

A.S.

Jahrgang 1799

S. 156

**Sattler u. Rotenburg ./ Finck**

Publ. den 17t Juny 1799.

In Sachen der Catharine Eve verehel. Schneider Sattler und des Gastwirths Rotenburg, als Vormundes ihres unehel. Kindes, Kl. und Appellanten, wider die verehel. Feldjäger Miedke als Erbin des verstorbenen Kaufmann Finck, Bekl: und Appellatin;

Erkennen pp.

Daß, wenn gleich die Förmlichkeiten der Appellation für berichtet anzunehmen, dennoch in der Hauptsache das Urtheil der 1t. Instanz vom 19t. Dec: v. J. zu bestätigen, und Appellanten der Appellatin die Kosten dieser Instanz, nach richterlicher Festsetzung zu erstatten verbunden. V. R. W.

Gründe

Schon in den Gründen des Urtheils erster Instanz ist ganz rechtlich angeführet, daß zu dem Antrag der Appellanten die gesetzlichen Erfordernisse des Arrestschlages vorhanden sein müssen, welche Appellantin nicht angegeben, und noch weniger bescheinigt hatte. Hinzu kommt noch, daß jede Caution wohin der Antrag der Appellantin eigentlich gehet, die Versicherung der Erfüllung der Verbindlichkeit oder die Abwendung der Besorgnisse dieserhalb bewürken soll.

A. L. R. th. 1. Tit. 14. §. 178.

und hier sind keine gesetzlichen Gründe der Versicherung vorhanden, da Alimente nach dem A. L. R. Theil 1. Tit: 16. §. 61 u. 62. nur nach dem bestimmten Termin, also für monatlich höchstens nur Vierteljährig voraus bezahlt werden sollen, und erhebliche Gründe der Besorgniß sind nicht angezeigt. Es ist daher das Urtheil der 1 t. Instanz zu bestätigen gewesen, und wie geschehen, erkannt worden.

(L. S) von Wyckersloot.

2 rt. Urth. Geb.

Jahrgang 1799

S. 168 – 169

**Springhorn ./ Henningen**

Publ. d. 4 Merz 1799.

In Sachen des Gold und Silber = Arbeiters Johann George Springhorn, Bekl: und Appellanten, wider die unverehel: Charlotte Henningen, Kl. und Appellatin

Erkennen pp.

Daß zwar Formalia Appellationis richtig, quoad Materialia aber Sententia a qua de publ: den 11. May A. pr: ledigl: zu lediglich zu bestätigen, und Appellant schuldig, der Appellatin die Kosten dieser Instanz nach deren Angabe und richterlichen Festsetzung zu erstatten. Von Rechts Wegen.

Die 2 rt. monathl: Alimente betreffend, so sind solche an und vor sich, nach dem Stande und Gewerkszweige des Bekl: nicht zu hoch, und für die Bedürfnisse des Kindes hiesigen Orts nicht einmal hinlänglich. Der Bekl. gesteht auch fol: 38. Act. 1 Inst. selbst, daß er wöchentlich 1 – 2 rt. verdiene, und da man hiervon den ersten Satz annehmen muß, so ist ein Abzug von 12 g: wöchentlich aufs Kind ganz billig, und das in 2 ter Instanz von ihm selbst producirte Attest, ist gerade wider ihn, indem darin bezeugt wird, daß er wöchentlich mit Conservation seines Nahrungsstandes 12 g: bezahlen könne. Auch des Bekl: ehemaliger Geselle bezeugt, daß er, wenn er fleißig gewesen, bis 2 ½ rt: wöchentlich verdient habe, und es bekomme ein Geselle eigentlich nur den 3ten Theil vom Verdienst.

Die Einwendung des Verkl. gegen diesen Zeugen, daß er sich mit der Kl: herumtreibe, relevirt nicht, und eben so wenig der Einwand, daß sein Verdienst der Veränderung unterworfen sonst, indem sonst, wenn hiernach die Alimente regulirt werden sollten, sehr oft ein neuer Maasstaab angenommen werden müßte.

Was die Forderung von 100 rt: anbetrifft so hat sich Bekl: um nicht zum Reinigungseide gelassen zu werden, schon dadurch des richterlichen Zutrauens unwerth gemacht, daß er anfängl: schlechthin geläugnet, hiernächst aber erhebliche der Klägerin zu statten kommende Thatsachen eingeräumt hat.

Hiernächst kann auch der Einwand des fehlenden schriftlichen Antrags der Kl: nicht entgegen stehen.

Sie hat eigentlich kein Darlehn behauptet, sondern nur daß sie die 100 rt. dem Bekl: zu gebracht, und sie für ihn verwendet wären.

Wenn aber auch ein Darlehn vorhanden wäre, so verordnet das Allg: Landrecht Th. 1. Tit. 11. §. 27. durch einen bloßen Empfang des Darlehns wird der Schuldner zur Wiedererstattung des empfangenen auch ohne schriftlichen Vertrag verpflichtet. Da nun also es auf den bloßen Beweis des Empfangs ankommt, so führen diesen bis zum Erfüllung Eid die abgehörten Zeugen unbedenklich.

Es kommt hinzu

- 1) Selbst das Geständniß des Bekl: daß er einen großen Theil des Geldes in seinem Coffre gehabt habe.
- 2) daß beide Personen in solcher engen Verbindung mit einander gestanden haben, daß es sogar anfänglich auf eine Heirath angesehen gewesen.
3. daß nach den Aussagen der Zeugen in 2ter Instanz der Bekl: ein schlechter Wirth, und kein fleißiger Arbeiter ist, mithin er sich als eine solche Person darstellt, zu dem man sich der eingeklagten That wohl versehen kann, zumahl aus den Akten hervorgeht, daß er in mehrern Schuldprozessen verwickelt ist.

Es hat also überall, sowohl in der Hauptsache als wegen der Kosten, wie geschehen, erkannt werden müssen.

(L. S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1799

S. 174 – 175

**Knors ./ Farian**

Publ. d. 11ten Merz 1799.

In Appellations-Sachen der Johanne Dorothee verehl. Knors geb: Morschel Kl: anjetzt Appellantin wider die Sophie Hedewig verw. Farian geb: Hansen zu Franckfurth an der oder Verkl: anjetzt Appellatin

Erkennen pp.

Daß Formalia remedii richtig, auch quoad Materialia Sententia a qua des Stadtgerichts zu Franckfurth an der Oder de publ: d. 9ten July 1798. dahin abzuändern: daß Kl: nicht abzuweisen, vielmehr Verkl: ihr an rückständigen Alimenten für das von dem verstorbenen Ehemann der Verkl: mit der Kl: erzeugte Kind 108 rt. Courant nebst Zinsen a 5 pro Cent seit dem 14. May 1798 bei Vermeidung der Hülfe zu bezahlen, gehalten, übrigens die Kosten beider Instanzen gegeneinander aufzuheben, jedoch der auf die Kl. fallende Theil derselben niederzuschlagen.

Von Rechts Wegen.

denn in facto ist nichts streitig geblieben, zumahl da die Verkl: bei Regulierung des status causae et controversiae fol: 18. ausdrücklich eingeräumt hat.

daß der Beischlaf ihres verstorbenen Mannes, mit der Kl: die Schwangerschaft der letztern, und die von selbiger am 28ten January 1783 geb: Tochter zur Folge gehabt habe.

Es kommt folgl: nur auf die beiden Rechtsfolgen an:

1. ob der Kl: der Ablauf des qua direnii restitutionis in integrum obstire
2. Auf wie viel Jahr selbige 1783. die Alimente für das Kind fordern konnte

ad 1. competirt der Kl: die quereta nullitatis weil gar kein Vormund beim Vergleich de 1783 zugezogen worden, und diese dauert 30 Jahre

In causa cognitione etiam hoc versabitur, num forte alia actio possit competere citra in integrum restitutionem? Nam si communi auxilio et mero jure munitus sit, non debet ei tribui extraordinarium auxilium. Ut puta, cum pupillo contractum est sine tutoris auctoritate, nec locupletior factus est.

L. 16. princ. II. de minorib: 25: Annis

Man kann nicht annehmen, daß der letzte Fall hier eingetreten sei, da

ad 2. die Klägerin nach denen 1783 geltenden Gesetzten bei einer Tochter 12 jährige Alimente folgl: eigentlich 144 rt. fordern (durfte)

Omissioni lucri semper damnum inest. Dum enim emolumento, quod nobis debetur, privamur, detrimentum sentimus

Leysen specim. 60. medit. 4.

non omnia quae minores 25. annis gerunt irrita sunt, sed ea tantum quae, causa cognita, ejusmodi deprehensa sunt, ut si ab aliis circumventi, vel sua facilitate decepti, aut, quod habuerunt amiserunt, aut, quod adquirere emolumentum potuerunt omiserunt, aut se oneri, quod non suscipere licuit obligaverunt.

L. 44. II. de minorib. conf: L. 7. §. 6. eod.

Uebrigens constirt ab Actis von keiner frühern Forderung der Alimente als seit Aufstellung der jetzigen Klage.

Die Verkl: muß folgl. da die Kl. \_\_\_\_ 144 rt. \_\_\_\_\_ zu fordern hatte, und nur \_\_\_\_\_ 36 rt. erhalten hat das Residuum der \_\_\_\_\_ 108 rt. seit dem Tage der insinuirten Klage, welches nach Ausweisung der Akten fol. 15<sup>v</sup> der 14te May 1798 gewesen ist, usuras morae entrichten, und ist hiernach nach Vorschrift der Proz. Ord. Tit. XX III. §. 58 ex officio zu erkennen gewesen, die Compensation der Kosten folgt aus der reformatoria von selbst, die Kl. muß aber hiervon befreit bleiben, weil sie eine Soldatenfrau ist.

P. O. T. alleg. §. 42. 43. et 45.

Aus welchen Gründen wie geschehen hat erkannt werden müssen.

(L.S.) von Wyckersloot

Jahrgang 1799

S. 189 – 189 b

**Goerschin ./ Schaefer**

Publ. d. 8ten April 1799.

In Sachen der Friederique Wilhelmine Goerschin Kl. wider den Geheimen Secretair und Registrator Schaefer, Bekl. beiderseits Appellanten und Appellaten.

Erkennen.

Daß Formalia appellationis richtig, quoad materialia auch Sententia a qua de publ. den 5ten No. a. p. in Ansehung der Kl. Appellation qua Grav. 3. 4. et 5. dahin zu reformiren, daß die 2 monatliche Alimente fürs Kind auf 6 rt. die Kur Kosten auf 16 rt. 17 g. festzusetzen, und Bekl. sowohl darin als in ein Deflorations quantum von 25 rt. zu verurtheilen, im übrigen aber so wie wegen der Appellation des Bekl. vorgedachtes Erkenntniss zu bestätigen und die Prozeß-Kosten dergestalt zu compensiren, daß ein jeder die Kosten seiner Appellation trägt. Bekl. aber zugleich 5 rt. Succumbenz Gelder entrichtet.

V. R. W.

Was das erkannte Suppletorium anbetrißt, so findet solches deswegen statt, weil die Partheien zwar über den Beischlaf, aber nichtüber die gesetzmäßige Zeit desselben einig sind.

Die Kl. verdient bei ihrer Angabe mehr Glauben, da sie als eine 19 jährige Person wie der verführte Theil anzusehen ist, und auf ihr voriges Leben nichts verdächtiges und nachtheiliges gebracht werden kann.

Bekl. behauptet zwar, sie sei bereits schwanger gewesen als er ihr beigewohnt habe, beruft sich deswegen auf das Zeugniß seiner Schwiegermutter.

Diese verdient aber wegen der Verwandtschaft mit Bekl. schon nicht vielen Glauben, und dann ist ihre Aussage nicht gewiß, und bestimmt, da ihre Aussage von der Schwangerschaft der Kl. wenn sie in die letzte Zeit des Monats sich gezeigt haben, schon von der Schwängerung des Bekl. herrühren können; welches auch mit dem eidlichen Zeugniß der Seidenwirkerfrau Schaefern zusammen stimmt.

Schwört nun Kl. den Erfüllungs Eid, so ist ad Grav 2. kein Grund mehr, als 5 rt. Tauf und Entbindungskosten festzusetzen, da das der gewöhnliche Satz bei Personen von der Kl. Stande ist, u. sie nichts mehr bescheinigt hat.

Dagegen Sind ad Grav. 3. Die 2 monatliche Alimente auf 6 rt. zu bestimmen, sie passen zum Stande des Bekl. und daß sie sein Vermögen tragen könne, hat er schon dadurch zu erkennen gegeben, daß er blos auf richterliche Festsetzung submittirt hat, überdem kommt es nur auf 2 Monat an.

Ad Grav. 4. sind die Kur Kosten nur auf 16 rt. 17 g. hoch bescheinigt, und da sie bei Gelegenheit der Entbindung und sechs Wochen verursacht worden, so kann die Kl. nach dem A. L. R. Th 2. Tit. 1. § 1029. fordern.

Ad Grav. 5. kann die Kl. ihre Abfindung nicht dadurch verlieren, daß sie einen Thaler genommen hat. Zuvörderst behauptet die Kl. daß ihr solcher erst nach dem Beischlaf aufgedrungen worden, und hiernächst redet die vom vorigen Walter angeführte Gesetzesstelle nur von solchen Frauenspersonen, die sich den Mannspersonen gegen Bezahlung zur Wollust überlassen, dies findet auf die Kl. nicht Anwendung, vielmehr der § 1044. des Th. 2. Tit. des A. L. R. wo es heißt.

wer eine unbescholtene Weibsperson außer der Ehe schwängert der ist ihr deshalb möglichst vollständige Genugthuung zu leisten verbunden.

Als eine solche Person stellt sich die Kl. in actis dar. Sie hat gedient und hier ist sie vom Bekl. zum Beischlaf verleitet.

Ein Quantum von 25 rt. ist aber hierbei zureichend. Die Kl. ist ein bloßes Dienstmädchen, bei solchen wird jenes Quantum gewöhnlich zum Maßstabe angenommen, und man kann daher voraus setzen, daß sie dadurch sich occasionem nubonii sich zu verschaffen im Stande ist.

Hierdurch ergeben sich zugleich die Gründe der verworfenen Appellation des Bekl. und es hat überall wie geschehen, erkannt werden müssen.

(L. S.) v Wyckersloot.

Jahrgang 1799

S. 199 – 199b

**Hoffmann ./.** **Klinckmann**

Publ: den 15. Apr: 1799.

In wechselseitigen Appellations = Sachen der Anne Sophie Hoffmann, in Beistand ihres Vormundes des Posamentiermeisters Neumann Kl: eines wider den Heinrich Johann Klinckmann Verkl: andern Teils, beiderseits resp: Appellanten und Appellaten.

Erkennen pp.

Daß die Förmlichkeiten richtig, in der Hauptsache aber ad appellationem des Verkl. das Urteil erster Instanz de publ. den 22ten Novbr: 1798. weil derselbe keinen erheblichen Grund anführen können, warum ihm der negative Eid, daß Kl: keine Jungfer gewesen, und die eidliche Bestärkung, seiner von der Klägerin abgeleugneten Behauptung, daß sie für Geld ihm den Schlaf gestattet habe, nachgelassen werden sollen, und 15 rt: für die Entjungferung nicht zu viel sind, zu bestätigen, ad appellationem der Kl: aber gedachtes Urteil, dahin zu ändern, daß, wenn Verklagter den ihm deferirten, und von ihm acceptirten Eid dahin ableisten:

daß er die Kl: nicht unter dem mit Bewilligung seiner Eltern erfolgten Eheversprechen, geschwängert habe.

zwar Sent: a qua überall zu bestätigen, im Nichtschwörungsfall aber Verkl: der Kl: 50 rt: statt 15 rt: zu bezahlen schuldig. die Kosten dieser Instanz werden gegen einander aufgehoben. V. R .W.

(L.S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1799

S. 204 – 205

**Stübler verehel. Turlen ./ Bockel**

Publ. den 9ten Mai 1799.

In Appellations=Sachen der Dorothea Sophien Stübler verehel: Turlen Kl: jetzt Appellantin wider den Amtmann Bockel, Bekl. jetzt Appellaten.

Erkennen pp.

Daß die Förmlichkeiten richtig, in der Sache selbst aber, das vorige Erkenntniß vom 29. Novbr. 1798 zu bestätigen und Appellantin gehalten, dem Gegner die Kosten dieser Instanz nach deren Festsetzung zu erstatten. V.R.W.

Das deflorations-Quantum beruhet nach der Ausführung des Boehmer in jus ecclesiast: prot: Tom. 5 Liber 5. T. 16. §. 8. seq: nur in einer besonderen Observanz, und muß auf die hergebrachte geringere Summe sich einschränken, wogegen die Ausstattung in allen Fällen, nach dem Stande der Geschwächten, und dem Vermögen des Schwängerers, dergestalt bestimmt wird, daß erstere Hofnung behalte, eine ihrem Stande gemäße Heirath zu finden.

Quistorp §. 479.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. de 1077. 1078.

Auf Ausstattung hat Kl. keinen Anspruch, sie hat sich verheirathet, ohne den Bekl: ad ducendum zu provociren, und pro defloratione ist das bestimmte Quantum schon an sich nicht geradezu der Observanz entgegen, wenn es auch in manchen Fällen bis 20 rt: extendirt wird.

Magdeburg. Policey Ord: c: 69. §. 1.

Kl: hat aber, gegen einen höhern Anspruch den mit dem Bekl: am 10ten July 1777. abgeschlossenen Vergleich wider sich, worin das deflorations Quantum ausdrücklich auf 5 rt: festgesetzt wurde. Daß sie zu der Zeit dieses Vergleichs noch minorenn war, macht keinen Einwand. Sie schloß denselben unter dem Schutz eines mitgebrachten Assistenten, und sie hat das quadriennium restitutionis, da sie zur Zeit der angestellten Klage schon 37. Jahre alt war, vorlängst verabsäumt.

Mit den mehr geforderten Alimenten hat es gleiche Bewandniß; Sie selbst hat gestanden, daß sie auf das erste Jahr 18 rt: Alimente empfangen hat, und es ist durch Zeugen bewiesen, daß in den folgenden Jahren, bis 1785 die uneheliche Tochter von der Kl: Mutter, ist gepflegt worden, welche von des Bekl: Mutter dafür 6 rt: jährlich an baarem Gelde empfing, und freie Miethe genoß. Dies bezeugen die eigenen Brüder der Kl: als eine damals, allg: bekannt gewesene Sache, und die Wittve Berlowisch hat das nämliche von der Kl: Mutter selbst erfahren.

Das Alimentations Quantum welches auf 1 rt: 12 g: monathlich im Vergleich bestimmt war, ist an sich billig, und war den damaligen Verhältnissen des Bekl: völlig angemessen, Kl. hat

in erster Instanz selbst angeführt, daß Bekl: bis zum Jahr 1787 nur Schreiber gewesen, und nicht mehr, als 40 rt: jährlich, Lohn gehabt hat. Dies hat Bekl: auch noch, durch ein Attest des J. K. Walther jetzt bestätigt, und daß er von seinem Vater nicht das mindeste geerbt hat, ergiebt das Zeugniß seiner Mutter und seines Schwagers. Auch die Dauer der Alimentationszeit welche im Vergleiche nur, bis im zurückgelegten 10 Jahre bestimmt war, kann keine Aenderung leiden. Zu der Zeit war dies der gesetzliche terminus ad quem.

Rescript v. 14. Mart: 1719, Myl: P. 6. S. 2. pag 194.

und eine Mutter, welche super alimentis partus transigirt hat, darf überhaupt an den Stupratorem Namens des Kindes keine weitem Ansprüche machen. Ex confirmatoria folgt die Verbindlichkeit zur Erstattung der Kosten an den Gegner, woran Kl: nicht freigesprochen werden kann, wenn sie gleich sonst das Armenrecht genießet. (L. S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1799

S. 211 b

**Müllern ./ Hartung**

Publ: den 23. Mai 1799.

In Sachen der Marie Caroline Müllern, Kl: und Appellantin wider den Tischlergesellen Hartung Bekl: und Appellaten.

Erkennen pp.

Daß Formlia appellationis richtig, quoad Materialia auch Sententia a qua de publ: den 12. Oct: a. p: dahin zu reformiren:

daß quoad Grav: 1. et 2. Bekl: nicht zum Reinigungs, vielmehr Kl: zum Erfüllungseide dahin zu verstaten, daß sie sich während des Zeitraums vom 210 bis zum 285 Tage von der am 23 Januar a. c. erfolgten Entbindung fleischlich mit dem Bekl. vermischt habe. Würde Kl: diesen Eid ableisten, als dann das vorige Erkenntniß dahin abzuändern, daß ihr pro defloratione 30 rt: zuzubilligen:

Würde sie aber diesen Eid nicht ableisten, wäre sie mit der Klage abzuweisen, im übrigen das vorige Erkenntniß zu bestätigen, und die Kosten dieser und der vorigen Instanz zu compensiren.

V. R. W.

Ein Erfüllungseid erhält immer nach Vorschrift des Landrechts den Vorzug, wenn nicht besonders günstige Umstände eintreten, welche die Wahl des Reinigungseides rechtfertigen. Dies ist hier aber der Fall nicht. Bekl: hat sich nicht nur neue ständige Vertraulichkeiten mit der Kl: erlaubt, sondern sein häufiger Umgang mit ihr, leitet auch um so mehr auf die dringende Vermuthung des Beischlafs da die Kl: bereit ist, den ihr deferirten Eid abzuleisten, daß sie sich mit keiner Mannsperson vor Bekl: fleischlich eingelassen habe.

Die festgesetzten 30 rt: zur Abfindung der Kl. anlangend, so hat sich Bekl: fol. 14 act ausdrücklich erklärt, daß er auf alle Fälle die Forderungen der Kl. sämtlich gegen sich gelten lassen wolle, und sie nicht zu hoch finde. Sein Assistent ist hiernächst zwar davon abgegangen, er hat aber keinen aus den Vermögensumständen dazu hergenommenen Grund angeführt, und die Kl: ist auch als kein gemeines Dienstmädchen anzusehen, weshalb überall wie geschehen erkannt worden. (LS)

Jahrgang 1799

S. 230 – 232 b

**Menicke ./ Schultzen**

Publ: den 11. Juny 1799.

In Appellations = Sachen des Bürgermeisters und Stadt = Secretairs Menicke Verkl: anjetzt Appellanten wider die Eve Elisabeth Schultzen zu Perleberg in Beistand des Kämmerers Buchholtz daselbst, als ihres, und ihres unehl. Kindes Curatoris Kl. und Appellatin.

Erkennen pp.

Daß Formalia richtig, quoad Materialia aber Sententia a qua de publ. den 3ten August 1797 mit der Maasgabe zu bestätigen, daß der erkannte Eid speciell dahin zu richten

daß der Verkl. sich in der Nacht vom 8. zum 9. Septbr: 1795 mit der Kl: fleischlich vermischt habe,

und Appellant der Appellatin die Kosten dieser Instanz nach deren vorhergegangenen Angabe und richterlichen Festsetzung zu erstatten gehalten, die von dem J. C. Schroetter Fol: 112 liquidirten Gebühren und Auslagen werden auf 15 rt. 2 g. 6 d. die des p Caemmerich auf 16 g. die des p. Neumann auf 1 rt. 8 g. die zu supplirenden Stempel auf 2 rt. 8 g. festgesetzt, dem Zeugen Ulrich / fol. 36 Vol. II. Act: commiss: / 2 rt. und dem Zeugen Mertens / fol: 47: / 1 rt. zugebilligt. V. R. W.

Es würde von Erheblichkeit gewesen seyn, wenn durch die in dieser Instanz abgehörten Zeugen hätte ausgemittelt werden können, daß der Verkl: in der Nacht vom 8. zum 9. Septbr: 1795 gar nicht in das Paschensche Haus hereingegangen sei. Nach dem Schreiben des p. von Saldern fol: 22. Vol: II act: Commiss: und nach den Aussagen der gedachten Zeugen selbst, kann man nicht anders annehmen, als daß der Verkl: dazu wohl durch einen von den beiden Paechtern Weich oder Martens gesehen worden. Keiner von beiden aber die Behauptung des Verkl:

daß er nicht in das Paschensche Haus hereingegangen

im mindesten unterstützt.

fol: 33 et 43. Vol. II. act: commiss:

Gegen die Abhörung des Zeugen Simon protestirt die Kl. gleich anfänglich, teils wegen dessen offenkundigen Leichtsinnes, teils weil er in Lohn und Brod des Verkl: stehe.

fol. 28. der Cammergerichts=Akten.

In Ansehung des erstern Umstandes hat sie noch in der Vorstellung fol: 39 act: all: angezeigt, daß der Simon sich 3 Tage nach abgelegtem Zeugniß, in der neuen Mühle bei Perleberg ersäuft habe, der Verkl: hat hiervon nur so viel eingeräumt daß selbiger am 20ten Decembr: 1799 in der Kälte umgekommen wäre.

fol: 74 Act: all:

Indessen hat die Behauptung der Kl: mehr Wahrscheinlichkeit für sich, da es am 20ten December 1795 nicht so kalt war, daß einer, noch dazu dicht bei Perleberg, hätte erfrieren können, da auch kein Unglücksfall angezeigt ist, wodurch der Simon in den Mühlengraben gekommen war. Daß aber der Simon in Lohn und Brod des Verkl. gestanden habe, ergiebt sich aus dem Anführen des Zeugen selbst, fol: 18y Vol: I: Act: Commiss. und aus dem des Verkl: pol: 29. der C. G. Akten. Der Verkl. hat folglich, auf den Grund der Aussagen dieses Zeugen allein fol. 20. Vol. I. Act: Commiss. zum nothwendigen Eide nicht verstattet werden können.

Ferner hat Verkl: dasjenige, was er zum Nachtheil der Kl: behauptet hat, nicht erwiesen. Er hat über den Umgang der Klägerin mit dem Heckel fol: 23y der C. G. A. die Lascher und fol: 33 die Boecken vorgeschlagen. Diese haben der Kl. nicht das mindeste zur Last legen können.

fo: 12 et 16y Vol. I. act: commiss.

Die Kl. hat zwar, gleich bei ihrer ersten Einlassung eingeräumt, daß der Heckel ihr einmal den Beischlaf proponirt, sich auch dessen berühmet habe. Er sei aber deshalb gleich von ihr zur Rede gestellt worden, und habe die ihm gemachten Vorwürfe ohne etwas dagegen zu erwiedern, hingenommen. Die von ihr über den letztern Umstand fol: 26. der C. G. Akten vorgeschlagenen Zeugen sind zwar nicht abgehört, jedoch ist selbiger von der Paschen, welche bei diesen Vorwürfen zugegen gewesen, bekundet. fol. 16y Vol: 1 Ac: CG. Ferner hat Verkl: behauptet, daß die Kl: außergerichtlich gestanden habe, sich mit dem Jägerburschen des Pasch Namens Heinecke abgegeben zu haben, und daß die Paschen ihm geäußert habe, daß sie und ihr Mann dem ex post weggelaufenen Heinecke die Sachen, wegen dieser Schwängerung der Kl: zurückbehalten hätten. Ueben ersteres Factum hat er die Mutter der Kl: und über letzteres die Paschen zu Zeugen vorgeschlagen.

fol: 22y et 23. Vol: 21. der C. G. Akten.

Die erstere hat das Gegentheil hiervon ausgesagt, und daß die Kl: lediglich auf den jetzigen Verkl: bekannt habe.

Fol: 13 et 13y Vol: i. Act: Commiss:

wenn nun gleich die Mutter der Kl: nicht eidlich vernommen ist, so muß doch auf ihre Aussage vorzüglich Rücksicht genommen werden.

Proc: Ord: Tit: 10. §. 232.

Die Paschen hat ebenfalls geleugnet, gegen Verkl: auch nur die geringste Vermuthung geäußert zu haben, als ob sie den Jägerburschen für den Schwängerer halte.

fol. 17y Vol: II actor: Commiss:

Sowohl gegen diese Zeugen, als auch gegen den p. von Kauffung hat der Heinecke / welcher überdem nach der Behauptung der Kl: erst 15-16 Jahre alt gewesen sein soll / zur Ursache

seiner Entfernung angegeben, daß es ihm bei dem Pasche nicht länger gefalle, daß er es nicht weiter dort aushalten könne.

fol: 17<sub>y</sub> et 22 Vo: I. Act: commiss:

Gegen letztern soll er zugleich geäußert haben,

ich komme doch nicht mit, denn da ist das Mädchen, die bei meinem Herrn dient, die soll ein Kind haben, wozu ich Vater sein soll.

Es enthält folglich diese Aussage nicht einmal ein Bekenntniß des Heinecke / viel weniger der Kl. / daß er Vater sey, sondern nur, daß ihm solches aufgebürdet werde, und daß er dieserhalb aus dem Dienst gegangen sei, läßt sich sehr füglich erklären, wenn man hiermit die Aussage des Paschen fol. 18 Vol: I. Act: Commiss: verbindet.

cont. fol. 4 Act: Magist:

Die Paschen aber, welche es jedoch am ersten hätte bekunden müssen, wenn begründeter Verdacht gegen den Heinecke vorhanden gewesen wäre, spricht ihn hiervon ganz frei

fol: 17. Vol: I. Fol: 17 et 18 Vol: ii Act. commiss.

dahingegen streiten folgende Gründe gegen den Verkl.

- 1) die Klägerin hat bei der in dieser Instanz veranlaßten Instruction angezeigt, der Verkl. habe ihr, eine geraume Zeit vorher, ehe es zum Beischlaf gekommen, einen neuen seidenen Tuch geschenkt, und ihr versprochen sie ganz neu zu kleiden, wenn sie sich in seinen Willen fügen würde, der Verkl. hat dies zwar geleugnet, die Paschen aber ausgesagt:

Sie habe es von der Mutter der Kl: gehört, daß der Verkl: ihr einen seidenen Tuch geschenkt habe. Als sie mit der Kl: hiervon gesprochen habe diese es bestritten, und als der Verkl: einmal zu ihnen herausgekommen sei, in der Zeugin Gegenwart zu ihm gesagt:

Frau Paschen sagt: sie hätten mir einen neuen seidenen Tuch geschenkt

Hierauf habe der Verkl: geantwortet:

Ja mir deucht, daß ich dir einmal was geschenkt habe. fol: 15 Vol: II act: Commiss:

Nachdem diese Zeugin, vor ihrer Vereidigung aufgefordert war, die Gründe anzuzeigen, wodurch sie zu der von ihr geäußerten Vermuthung, daß die Kl: in der Nacht vom 8. zum 9. Sept: 1795 geschwängert worden, gekommen sei? hat sie sich folgendergestalt vernehmen lassen:

ich hatte keine besondern Gründe hirzu, das einzige fiel mir auf, daß der Verkl: in dieser Nacht an das Fenster der Stube wo die Kl: schläft, und nicht an das Fenster der Stube, in welcher ich mit meinem Manne schlaf, angeklopft hatte, Er war nämlich

vorher schon öfter zur Nachtzeit auf der Reise bei uns eingekehrt, und hatte dann jedes mal an das letztgedachte Fenster angeklopft.

fol: 16 Vol. II Actor commiss:

cons. fol: 43: actor: all:

3) hat Verkl: fol. 39. Vol: I. Actor Commiss: eingeräumt, der Mutter der Kl: 20 rt. pro redimenda rixa gegeben zu haben.

cons: allg. Landrecht P. II Tit: I. §. 1110. 1118

4) Ferner hat er fol: 17<sub>v</sub> der C. G. Akten unterm 11. August 1797. behauptet: er habe die Kl. seit dem 9. Septbr: 1795 mit keinem Auge gesehen, und doch hatte er in der Vorstellung v. 14/16. December 1796 angezeigt: daß er die Mutter der Kl: bestellt gehabt habe, daß sie ihm den Abend auf der Straße Antwort bringen solle, ob die von ihm offerirten 20 rt: angenommen worden oder nicht, daß aber an deren Stelle die Kl: erschienen sey.

Ferner ist das fol: 72 der C. G. Akten angebrachte Vorgeben,

als ob er das Anerbieten, von den 20 rt zuerst angezeigt habe.

unrichtig, denn nach Ausweisung der Akten fol: 27 der C. G. Akt: hatte die Kl: dieses Factum bereits in term: den 22ten Septbr: 1796 behauptet.

cons: Proc: ord: tit XIII. §. 24.

Wenn sich aber Verkl: fol: 74<sub>v</sub> darüber beschwert, daß der von der Kl: zu leistende Eid auf den ganzen September extendirt, und nicht auf den von der Kl. selbst angegebenen Zeitpunkt eingeschränkt worden, so ist dies erheblich, weil die Kl: keinen andern Tag im September, als die Nacht vom 8 zum 9. angegeben hat, und weil, wenn der Beischlaf in den ersten Tagen des September erfolgt sein sollte, der gesetzliche Termin von 285 Tagen überschritten seyn würde. Uebrigens sind die erkannten Quanta nicht zu hoch, und ist daher, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

(L. S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1799

S. 256 – 256 b

**Schmidt ./ Sando et, Curat.**

Publ. den 1ten Julii 1799.

In Appellations-Sachen des Kempferschen Ober Land-Bau Inspectors Johann Nepomuc Schmidt, Bekl. jetzt Appellanten, wider den Sandoschen Litis-Curatore, Justitz Commissarium Feige, Kläger, jetzt Appellaten,

Erkennen pp.

Daß zwar die Förmlichkeiten richtig, in der Sache selbst aber das Erkenntniß vom 27 Febr: 1799. zu bestätigen und Appellant gehalten, dem Gegner die Kosten dieser Instanz nach deren Festsetzung zu erstatten und 5 rt. Succumbenz-Gelder zu erlegen. V. R. W.

Die Erben einer Geschwächten können zwar von dem Schwängerer keine Ausstattung fordern, wenn darüber durch Vergleich, oder Judicata noch nicht festgesetzt ist. Sobald aber der Erbbläßerin eine Capitals-Summe dieserhalb rechtskräftig zuerkannt ist, fällt durch deren Tod das Einforderungs Recht auf ihre Erben.

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 1100.

Hier hat Bekl. sich mit der Geschwächten über eine Abfindungs Summe auseinander gesetzt, der Zahlungstag fällt nun zwar erst nach deren Tode, es war aber doch schon bei ihrem Leben eine rechtsverbindliche Schuld, die auf die Erben überging, im debitum purum, wenn gleich in diem. Dieser Tag war genau bestimmt, mit ihm gehen also auch die gesetzliche Verzögerungs Zinsen mit. Die reconveniando eingeklagten 12 rt. sind nicht erwiesen, und wengleich in diesem Executiv-Prozesse darüber nicht mitgesprochen worden, so ist doch auch dem Bekl. darüber nichts aberkannt und es muß daher bey dem vorigen Erkenntnisse verbleiben. Das übrige folgt von selbst.

(LS) von Wyckersloot.

3 rt. Urth. Geb.

5 „, Succ. Gelder

Jahrgang 1799

S. 266 b

**Müller ./ unverehel. Genenz**

Publ. den 1t. Aug. 1799.

In Sachen des Bauersohns Friedrich Müller und dessen Vater Bauer Joachim Müller zu Stuckwitz, Bekl. und Appellanten wider die unverehel. Dorothee Genenz, und dem Vormund ihres Kindes, den Zimmergesellen Johann Joachim Genenz Kl. und Appellaten.

Erkennen pp.

Daß zwar Formalia Adpellationis richtig, quoad Materialia aber Sententia a qua de publ. den 20t. Novbr: a. pr.

aus den vorigen Entscheidungs Gründen, und da Bekl. selbst erkannt hat, daß er den Beweiß, daß Kl. den Beyschlaf mehrern verstattet haben sollte, nicht führen können, die Forderungen der Kl. auch nicht zu hoch sind;

lediglich zu bestätigen, und Appellanten schuldig, der Appellatin die Kosten dieser Instanz nach deren Angabe und richterlichen Festsetzung zu erstatten. V. R. W.

(L.S.) von Wyckersloot.

4 rt.Urth. Geb.

Jahrgang 1799

S. 276 b – 277 b

### **Kriegern ./ Westphal**

In Sachen der unverehelichten Dorothee Elisabeth Kriegern Klägerin, wider den Tischler-Gesellen Westphal zu Berlin, Verklagten beyderseits Adpellanten und Adpellaten.

Erkennen p. p.

Daß Formalia Adpellationis in Ansehung der Kl. richtig, quoad Materialia auch Sententia a qua de publ. den 19. May 1798. in Ansehung ihrer Beschwerden dahin zu reformiren:

daß quoad Grav: 1. die jährliche Alimente fürs Kind nicht auf 10 rt. sondern vielmehr auf 12 rt. festzusetzen.

ad Grav: 6. Bekl. nicht zum juramento de ignorantia, sondern vielmehr Kl. zum Eide dahin zu verstatten:

daß sie zu schwören.

daß ihr die 12. wöchentliche Krankheit des Bekl: im Jahr 1795. an baaren Auslagen aus eigenem Vermögen, und Versäumniß 30 rt. oder weniger und wieviel weniger gekostet habe.

Nach der durch diesen Eyd sodann feststehenden Summe alsdann Bekl. entweder zu condemniren, oder falls Kl. nicht schwört, derselbe von dieser Forderung zu entbinden.

qua Grav: 10 et 11: Bekl. mit diesen Gegenforderungen abzuweisen, im übrigen aber vorgedachtes Erkenntniß zu bestätigen, und die Adpellation des Bekl.

da er gehörig de remedio certiorirt worden, solches aber erst nach geraumer Zeit eingewandt hat;

zu verwerfen, und Sententia a qua in Ansehung seiner pro judicato zu achten; die Kosten dieser Instanz aber zu compensiren. Die Instructions-Gebühren werden in Ansehung des Bekl. zusammen auf 9 rt. 6 g. an Stempel auf 1 rt. 9 g. und für den Beckermeister 1 rt. festgesetzt.

Von Rechts Wegen.

Wegen den verworfenen Beschwerden finden die vorigen Erkenntniß-Gründe die mit nichts erheblichem widerlegt sind statt.

Qua grav: 1 aber verdienet Bekl. 2 rt. Lohn wöchentlich, und wenn er sonst gleich kein Vermögen besitzt, so ist er doch zu Entrichtung dieses Unterhalts um so mehr im Stande, als er jetzt Bürger und Meister ist, und das Kind nach 4. Jahren zu sich nehmen will.

Qua Grav: 6. ist der Eyd der Kl. vorzüglich aufzuerlegen, da sie de veritate schwören kann. Die Zeugen-Abhörnung würde aber auf alle Fälle unnütz seyn, da die eine Zeugin der Kl. Schwester ist, und deren Zeugniß also unzulässig ist, der andere Zeuge aber wohl von den

Ausgaben wissen können, aber nicht, von wem das Geld herrührt, da alles durch der Kl. Hände eingeständlich gegangen ist, mithin das Resultat der Zeugniße nur immer das Erforderniß eines nothwendigen Eides seyn würde.

Qua Grav: 10. behauptet Bekl. der Kl. die Kleidungs-Stücke angeschafft zu haben. Dies involvirt offenbahr eine Schenkung, da er sonst keinen Titel, woraus sich die Erstattung deren Werths rechtfertigen ließ, angeführt hat.

Ein gleiches findet qua Grav: 11 statt da Bekl. anführt, daß er der Kl. die 3 rt. quaest. zugestellt habe, als sie in Wrietzen ihre Wochen überstanden gehabt.

Woraus offenbahr die Absicht, deren Wiedererstattung nicht zu fordern hervorgeht.

Es hat also sowohl con- als reformatorie wie geschehen, erkannt werden müssen.

(L. S.) v Wyckersloot.

Urth. Geb. 4 rt.

Jahrgang 1799

S. 285 – 285 b

**Knobloch ./ Vischer**

Publ. d. 4ten Julii 1799.

In Appellations Sachen des Oeconomen Johann Otto Knobloch und deßen Curatoris Arrendatoris Pritze, Beklagten und Appellanten, wider Charlotte Vischer in Beistand ihres Vaters, des Mühlenmeisters Andreas Vischer, Kläger und Appellaten,

Erkennen p. p.

Daß die Förmlichkeiten für richtig anzunehmen, auch in der Sache selbst, das vorige Erkenntniß vom 9ten Februar 1799. dahin abzuändern,

daß Bekl. zur Zeit noch nicht gehalten, der Klägerin die erkannte Abfindung zu reichen, vielmehr letztere schuldig, in Termino den \_\_\_\_\_

den ihr vom Bekl. angetragenen Eid dahin abzuleisten,

daß sie vor Bekl. mit keiner Mannsperson sich fleischlich vermischt habe,

nach deßen Ableistung es bey dem Erkenntniße zu belassen, auch Bekl. gehalten, der Gegnerin die Kosten dieser Instanz nach deren Festsetzung zu erstatten, im entstehenden Falle aber Kl. abzuweisen und die Kosten beider Instanzen zu compensiren.

Von Rechts Wegen.

Bekl. hat den Beischlaf u. die Schwängerung zugestanden. Er räumt auch ein, daß er der Klrin bei dem mit ihr geflogenen Umgang die Hoffnung gemacht, sie zu ehelichen, u. in diesem Geständniße liegt der Beweis, daß er sie unter dem Versprechen der Ehe geschwängert habe.

Puffendorff Obs. 46. Tom. 4.

Klrin hat also sowohl nach den gemeinen Rechten

Berger O. J. Lib. 3. Tit. 11. Th. 4. nota. 7.

Quistorp Beiträge 2. Stück Observ: 13.

als auch nach der Constitution von Ehesachen vom 25ten Dec: 1694. §. 10. ein Recht, auf Vollziehung der Ehe, oder auf gesetzliche Entschädigung zu klagen. Da Bekl. erstere verweigert: So ist er zu ersterer (wohl: zweiterer) verpflichtet. Diese Verbindlichkeit entsteht ipso jure aus dem Beischlafe u. wird durch ein etwaiges Eehinderniß nicht aufgehoben. Weder die Verschiedenheit der Religion, noch die der Geschwächten bekannt gewesene Qualitaet des Strupratoris hat darauf Einfluß.

Quistorp gem. Recht § 479.

Leys: Spec. 583. Med. 8-9.

Die Gesetze erfordern jedoch, daß die Abzufindende eine unberüchtigte unbescholtene Weibsperson gewesen, und Klrin muß daher, bevor sie auf eine solche Abfindung, als sie fordert, und ihr zugesprochen ist, den ihr in dieser Instanz angetragenen Eid ableisten. Thut sie das: so muß ihr das zuerkannte Quantum verbleiben: Die Abfindung einer Geschwächten richtet sich nach ihrem Stande u. nach dem Vermögen des Stupratoris, beide Rücksichten rechtfertigen das Arbitrium des vorigen Richters und das, was wegen Tragung der Kosten erkannt worden, folgt aus den Bestimmungen von selbst.

(L.S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1799

S. 291 b – 292 b

**Donath ./ Kypcke**

Publ. den 16ten Septbr. 1799.

In Sachen der Friederique Louise Donath in Beistand ihres Vaters des Holtzsetzer Donath u. des Curatoris ihres Kindes des Kupferschmidtmeisters Seeler jun: Kl. u. Adpellanten wider den Amts Chirurgus Christian Wilhelm Gotthilf Kypcke hieselbst Bekl. u. Appellaten

Erkennen Wir Friederich Wilhelm v. G. G. König von Preußen für Recht:

Daß wenn auch Formalia Appellationis wie jedoch nicht geschehen, beobachtet worden wären, dennoch in der Hauptsache die Beschwerde der Appellanten für unerhebl. zu achten u. daher Sententia a qua der hiesigen Stadtgerichte de publ. den 22ten Febr. d. J. lediglich zu bestätigen, auch Appellanten verbunden die Kosten dieser Instanz allein zu tragen u. resp. nach vorgängiger Angabe u. richterl. Festsetzung dem Bekl. zu erstatten. Die Instructions Gebh. sind noch zu liquidiren. V. R. W.

Denn was die erste u. zweite Beschwerde der Kl. wegen des Quanti der ihr in Sententia a qua eventualiter zuerkannten Ausstattung u. der Alimente für das Kind betrifft, so soll nach Vorschrift des Allg. LRechts P. II. T. 1. §. 1077. bey Bestimmung der Ausstattung der Geschwächten auf ihren Stand u. auf das Vermögen des Schwängerers Rücksicht genommen werden u. dies ist bereits in Sententia a qua geschehen. Der Vater der Kl. ist geständl. ein Invalides Soldat u. jetzt Holtzaufseher, er kann also nur zum gemeinen Bürgerstande gerechnet werden, mithin die Kl. ebenfalls. Daß der Bekl. ein vermögender Mann sey hat die Kl. mit nichts erwiesen, u. es läßt sich auch solches nicht daraus schließen, daß er geständl. 4 Gesellen u. 3 Lohnburschen bey seiner Barbierstube hält u. wie er ebenfalls einzuräumen scheint, ein eigen Haus besitzt (dessen) Verdienst u. der Werth des Hauses nicht ausgemittelt worden, auch nach dem Attest der Oberaeltesten der hiesigen Wundärzte vom 16 May d. J. fol. 7. Actor. 2 Inst. die Barbierstuben nach Abzug der Unterhaltungs Kosten nichts einbringen u. nur zum Betrieb der Chirurgie beibehalten werden. Es bedarf indessen auch keiner weitem Ausmittlung der Vermögensumstände des Bekl. weil auf jeden Fall die der Kl. eventualiter zuerkannten 50 rt. zu ihrer Abfindung für hinlänglich zu achten sind, indem der Zweck derselben daß nämlich die Kl. dadurch Hofnung erhalte eine ihrem Stande gemäße Heirath zu finden, damit erreicht werden kann, auch der Kl. zur Zeit des mit dem Bekl. gepflogenen Beischlafs geständlich bekannt gewesen daß derselbe verheirathet sey u. in einem solchen Falle da der Geschwächten das Eehinderniß zwischen ihr u. dem Schwängerer bekannt gewesen, nach §. 1079. Tit. 1. P. II. des Landrechts die Ausstattung nicht so hoch gefordert werden kann, als wenn bloß die beharrliche Weigerung des Schwängerers die Geschwächte zu heirathen der Grund ist, warum Ausstattung zugestanden werden muß.

Was die Alimente für das Kind betrifft, so ist da Verlangen der Kl. solche statt 2 rt. auf 4 rt. monatlich zu bestimmen, ebenfalls unstatthaft. Nach P. II. Tit. 2. §. 626 des Lrechts. ist bey Festsetzung der Alimente unehelicher Kinder nur darauf zu rechnen, was Leute vom Bauer oder gemeinen Bürgerstande die Erziehung eines ehelichen Kindes kosten würde u. in

dieser Rücksicht sind 2 rt. zum Unterhalt des Kindes für hinlänglich zu achten. Dazu kommt, daß die Kl. den Revers des Bekl. vom 17. Julius 1798. fol. 9 act. worin derselbe nur 2 rt. monathl Alimente für das Kind versprochen angenommen hat.

Die dritte Beschwerde der Kl. wegen des dem Bekl. nachgelaßenen Abzugs von den der Kl. zu Kinderzeug gegebenen 10 rt. ist eben so unerheblich. Es ist weder durch den gedachten Revers des Bekl. vom 17. Julius 1798 noch auf andere Art erwiesen daß der Bekl. der Kl. diese 10 rt. geschenkt hat. Zu vermuthen ist eine solche Schenkung auch nicht, jener Revers ergiebt vielmehr deutl. daß der Bekl. diese 10 rt. nur in der Voraussetzung, daß er der Vater des Kindes der Kl. sey, u. auf Abschlag dessen was er in diesem Falle zu zahlen verbunden sein würde, entrichtet hat. Kann nun die Kl. den ihr im vorigen Urtheil auferlegten Erfüllungseid nicht schwören, u. ist also der Bekl. sodann nicht für den Vater ihres Kindes zu achten, so versteht es sich hiernach von selbst daß die Kl. jene 10 rt. dem Bekl. erstatten muß. Aber auch im entgegengesetzten Falle muß sie sich solche erkanntermaßen auf die ihr zugebilligte Ausstattung abrechnen lassen, weil sie außerdem bereits die auf 16 rt. festgesetzten Entbindungs Tauf u. 6 wöchentl. Verpflegungskosten im Laufe dieses Prozeßes ausgezahlt erhalten hat, u. auf jeden Fall jene 10 rt. zu Kinderzeug hierunter mit zu rechnen waren.

Es muß daher bey dem vorigen Erkenntniße ledigl. verbleiben, wie von selbst folgt, daß die Appellantin die Kosten dieser Instanz zu tragen verbunden ist.

(L. S.) v Wyckersloot.

6 rt. Urth. Geb.

Jahrgang 1799

S. 310 – 310 b

In Sachen der Charlotte Sophie Schumacher, Kl. und Appellantin, wider den Dienstknecht Joachim Kühns, Bekl. und Appellaten,

Erkennen p.

Daß *formalia remedii appellationis* für berichtet anzunehmen, *quoad materialia* auch *Sententia a qua de publ.* den 17 December a. pr. in Ansehung der 2ten und 3ten Beschwerde dahin zu reformiren, daß *ad Grav.* 2 Bekl. schuldig, der Kl. jährl. und bis nach zurückgelegtem 14ten Jahre des Kindes 10 rt. an Alimenten zu entrichten, falls Bekl. das Kind nicht nach den 4ten Jahren zur eigenen Verpflegung zu sich nehmen wollte; jedoch aber dabei *Curatori* zu überlassen, auf eine Erhöhung anzutragen, wenn Bekl. zu eigenen Besiz oder zu bessern Vermögen gelangen sollte; auch *ad Grav:* 3 der Kl. 4 rt. an Sechswöchentlichen Verpflegungs=Geldern zuzubilligen; im übrigen aber gedachtes Erkenntniß zu bestätigen und die Kosten dieser Instanz gegen einander aufzuheben. Von Rechts Wegen.

Die erste Beschwerde ist unerheblich, da Bekl. durch den Taufschein nachgewiesen hat, daß er jezt noch minderjährig sei, mithin zu Abgebung eines verbindlichen Eheversprechens unfähig gewesen.

*Ad 2* ist das festgesetzte Alimentationsquantum dem jetzigen Stande der Eltern angemessen, und die Erziehung geschieht auf eine weniger kostbare Art auf dem Lande. / Es ist aber kein Grund dies Quantum nach dem 4ten Jahre herunterzusetzen, da vielmehr die Bedürfnisse des Kindes von Jahr zu Jahr steigen und die Mutter sich nicht widersetzen darf, daß Bekl. das Kind zur eignen Verpflegung zu sich nehmen und vielleicht dadurch an den Kosten gewinnen will.

*Qua Grav:* 3. so hat die Kl. zwar in erster Instanz sechswöchentliche Verpflegung nicht gefordert und sie hat also deshalb eigentl. keine Beschwerde. Indessen ist diese Forderung gesezlich und der Bekl. hat überdem die Bestimmung der Klägerischen Gebühren dem Ermessen u. Bestimmung des Richters überlassen. Die darauf erkannte 4 rt. sind den Verhältnissen der Partheien angemessen, und wenn gleich Klägerin sich bei ihrem Vater hat aufhalten können, so war er um so weniger schuldig die Kosten zu bestreiten, da es ihm seine häuslichen Umstände überdem schwer gemacht haben würden.

*ad Grav.* 4 sind 30 rt. an Abfindung hinlänglich, da Klägerin nur eines Bauern Tochter ist, und Bekl. überdem noch kein eigenes Vermögen besitzt. Es hat also, unter Vergleichung der Kosten, wie geschehen, erkannt werden müssen.

/ L. S./ vWyckersloot.

Jahrgang 1799

S. 322

den 10ten Juny 1799

In Sachen des Spanischen Webers Rosendahl Bekl. und Appellanten, wider die Friedericke Belekow, Kläg. und Appellatin.

Erkennen p. p.

Daß zwar Formalia Appellationis richtig quoad Materialia aber, Sententia a qua de publ. den 2ten Nov: a. pr.

da 1 rt. monatliche Alimente für ein Kind hier in Berlin, der geringste Satz, solches auch dem Verdienst des Bekl. angemessen ist.

lediglich zu bestätigen, und Appellant schuldig, der Appellatin die Kosten dieser Instanz zu erstatten. V. R. W.

(L. S.) vWyckersloot.

Jahrgang 1799

S. 334 – 335

den 29. Septbr. 1799.

In Sachen der verehelichten Anne Justine Kretschmann Klägerin und Appellantin, wider den Bürger und Braueigen Carl Kühne, Beklagten und Appellaten.

Erkennen p. p.

Daß die Förmlichkeiten der Appellation für berichtet anzunehmen, in der Haupt Sache aber das Urthel des hiesigen StadtGericht vom 25. Januar dieses Jahres zu bestätigen und Appellantin dem Appellaten die Kosten dieser Instanz zu erstatten verbunden.

Von Rechts Wegen. Gründe.

Die Appellantin behauptet daß sie vom Januar 1778 beynahe ein ganzes Jahr mit dem Appellaten den Beyschlaf getrieben habe und derselbe Vater des von ihr den 29ten October 1779 gebornen Kindes sey. Der Beklagte aber räumt nur ein, daß er sich im November 1778 mit der Klägerin fleischlich vermischt habe, und nach diesem Monath der Umgang mit ihr abgebrochen sey. Wenn man dies als richtig annimmt: so kann der Beklagte nicht Vater des Kindes der Klägerin seyn, da dies bis zur Niederkunft einen Zeitraum von eilf Monaten einfaßt, und es fragt sich daher, ob die Klägerin den Klagegrund erwiesen, oder wenigstens zur Wahrscheinlichkeit gebracht habe. Von den vorgeschlagenen Zeugen weiß die erste Zeugin Wittwe Mickeln nur, daß die Klägerin im 16ten Jahre schwanger gewesen sey, und auf ihre Vermuthung, daß der Beklagte Vater des Kindes sey, kann es nicht ankommen, da sie solche mit nichts unterstützt hat. Die Aussage der Mutter der Klägerin aber, welche vom Beklagten ein außer gerichtliches Bekenntniß der Vaterschaft bekundet, kann nicht zum Beweise dienen. Auch widerlegt das in beglaubter Abschrift beygebrachte Protocoll vom 16ten September 1779, daß Beklagter auf dem Stalandshofe, Vater des Kindes zu seyn, gestanden, wie Klägerin irrig behauptet. Er hat vielmehr nur eingeräumt, vor Weihnachten 1778 mit der Klägerin den Beyschlaf getrieben zu haben. Es ist also kein hinreichender Grund vorhanden, die Appellantin zum Erfüllungs Eide zu verstaten. Nach dem Allg. Pr. Landrecht Th. 2. Tit. 1. §. 1104 u. 1108 soll zwar hirbey auf den vorher getriebenen vertrauten Umgang zwischen beyden Theilen vorzügliche Rücksicht genommen werden: allein theils kann diese Vorschrift auf diesen vor dem Landrecht vorgefallenen Fall noch keine Anwendung finden, theils gilt dies nur alsdann, wenn die daher entstandene Vermuthung nicht durch andere besondere Umstände entkräftet wird. Diese nun sind hier gegen die Klägerin und Appellantin vorhanden. Nach dem eigenen Anführen der Mutter der Klägerin hat sie schon vorher einen andern Vater des Kindes angegeben, obwohl sie dieses nur auf Bitten des Beklagten gethan haben soll. Sie hat, in so armseligen Umständen sie sich auch mit ihrer Mutter befindet, mit dem Bekl. geständlich wegen ihrer Schwangerschaft nie gesprochen noch von ihm etwas gefordert und sie hat nach dem schon im Jahre 1779 geschwebten Proceß viele Jahre hingehen lassen, ehe sie aufs neue geklagt, und sie hat durch Unwahrheiten das richterliche Zutrauen so weit verloren, daß es bedenklich wird, ihr einen nothwendigen Eid aufzuerlegen. Anfänglich behauptet sie, der Beklagte habe ihr auf die Entdeckung der Schwangerschaft etwas zum

Abtreiben der Frucht gegeben, und doch sagte sie hernach, sie habe nie mit ihm darüber gesprochen und sie hat, wie bereits oben angeführt worden, fälschlich ein Bekenntniß des Beklagten auf dem Stalandshofe angegeben. es ist daher sowohl in der Hauptsache als auch wegen der Kosten, wie geschehen, rechtlich erkannt worden.

(L. S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1799

S. 345 – 345 b

**Foerster ./.** **Kegeln**

Publ. den 7ten October 1799.

In Sachen des Bürgers und Klempnermeisters Samuel Foerster zu Neu-Ruppin, Bekl. und Appellanten, wider die Dorothee Friderique Kegeln in adhaesione des Vormundes ihres unehelichen Kindes Buchbinders Christian Kähne zu Kyritz Kl. und Appellaten,

Erkennen pp.

Daß zwar *formalia appellationis* richtig, *quoad materialia* aber *Sententia a qua* de publ. den 20ten July 1797. lediglich zu bestätigen, und Appellant schuldig, dem Appellaten die Kosten dieser Instanz *praevia Liquidatione et moderatione* zu erstatten. Von Rechts Wegen.

Es ist nur bloß annoch darauf angekommen, auszumitteln, ob die Kl. einen solchen Lebenswandel geführet, der es bedenklich macht, sie zum Erfüllungseide zu laßen.

Ein solcher Lebenswandel ist aber durch die darüber abgehörten Zeugen nicht dargethan.

Kein Zeuge hat gesehen, daß sich Kl. außer Bekl. mit andern Mannspersonen fleischlich vermischt oder dringend verdächtig gemacht haben sollte, vielmehr behauptet die erste Zeugin, daß die Kl. gleich den Bekl. für den Vater ihres unehelichen Kindes ausgegeben habe und da nun überdem Bekl. mit der Kl. wegen des Tages einig, die von ihm behauptete Störung aber nicht erwiesen ist, so hat das Erkenntniß auch der Erfüllungseid so wenig als die Bestätigung des vorigen Urteils einiges rechtlichen Bedenken, da Bekl. nur blos über das erkannte *Suppletorium* sich beschwert hat.

(LS.) von Wyckersloot.

A.S.

Jahrgang 1799

S. 345

**Bier ./.** Loose

Publ. den 7ten October 1799.

In Appellations Sachen der unverehelichten Friederique Elisabeth Bier in Beistande ihres Vormundes, des Fabricanten George Friedrich Loose und in adhaesione des Brauers Dietz, als Curatoris des unehelichen Kindes der Bier Kl. anjetzt Appellantin, wider den königl. Beamten Daniel Ernst Münch Senior, Verkl. anjetzt Appellaten.

Erkennen p. p.

Daß Formalia richtig, auch quoad materialia das am 11ten May 1799. insinuirte Erkenntniß erster Instanz,

da die Kl. juxta fol. 12. die Tochter eines hiesigen Bürgers und Schneidermeisters ist, folglich die Alimente für ihr Kind nach dem Maaßstabe berechnet werden müssen, was die Erziehung eines solchen Bürger Kindes nebst dem Schul und Lehrgelde kosten würde.

A. L. R. P. II. T. II. § 626.

Diese aber, insonderheit bei den jetzigen hohen Preisen in Berlin nicht unter 3 rt. bestritten werden kann, auch bei dem Verkl. hier in Berlin sich viel Gelegenheit zum Verdienst voraussetzen läßt, als zur Bestreitung dieser Ausgabe gehört, welches sich allen falls bei der Exekution näher ergeben wird,

dahin abzuändern,

daß Verkl. falls der erkannte Eid, abgeleistet wird, nicht zwei, sondern 3 Thaler monatliche Alimente erkanntermaßen zu entrichten gehalten,

übrigens die Kosten dieser Instanz gegeneinander aufzuheben.

Von Rechts Wegen.

(LS) von Wyckersloot.

2 rt. Urtels Geb.

Jahrgang 1799

S. 356 – 356 b

den 4ten July 1799.

In Sachen des Dienst-Knechts Christian Loest aus Grünberg Becl. und Appellanten wider das Dienstmädchen Louise Luschen daselbst Klrin und Appellaten.

Erkennen p. p.

Daß zwar Formalia Appellationis richtig, quoad Materialia aber Sententia a qua de publ. d. 17ten May a. c.

da die Geburt des Kindes in dem gesetzmässigen Zeitraum vom zugestandenen Beyschlaf nemlich zwischen dem 210 und 285ten Tage fällt, von den übrigen nichts erwiesen ist, und die Quanta der Forderungen weder zu hoch gefunden, noch wirklich zu hoch sind,

lediglich zu bestätigen, und Appellant schuldig der Appellantin die Kosten dieser Instanz, nach deren Angabe und richterlichen Festsetzung zu erstatten.

Von Rechts Wegen.

L. S. v Wyckersloot.

Armen S.

Jahrgang 1799

S. 377

**Landrée ./ Scherbarthen**

publ. d. 10ten October 99.

In Sachen des Bauer Sohns Gottfried Landrée zu Grunau Becl. und Appellanten wider die minorenne Charlotte Scherbarthen und deren Vormund den Mauer Gesellen Carl Muckert zu Greiffenberg Kläg. und Appellaten

Erkennen pp.

Daß zwar formalia Appellationis richtig, quo ad materialia aber Sententia a qu de publ. d. 25ten May a. c. lediglich zu bestätigen und Appellant schuldig, der Appellatin die Kosten dieser Instanz nach deren Angabe und richterlichen Festsetzung zu erstatten.

V. R. W.

Die vorigen Erkenntnißgründe behalten um so mehr ihre Rechtskraft als Becl. einräumt, daß die Kläg. zu der Zeit die sie für den letzten Beyschlaf ausgiebt, bey ihm gewesen sey und die Absicht gehabt habe mit ihm zu concubiren; ingleichen dergestalt keinen Beweis darüber zu haben, daß die Kläg. mit andern Mannspersonen sich abgegeben haben sollte. Es treten also die erheblichsten Umstände zusammen, der Kläg. vorzüglich den Eid aufzuerlegen. Das Anführen der Kläg. gränzt nach diesen Umständen so mehr an die Gewisheit daß dem Becl. noch zu Gute geschieht, wenn die Kläg. annoch schwören soll.

Die Forderungen der Kläg. hat Becl. in der erkannten Maaße nichts entgegen gesetzt und da sie auch nach der Billigkeit ermäßigt sind, läßt sich dagegen nichts sagen. Es hat also hiernach das vorige Erkenntniß bestätigt werden müßen.

/LS/ vWyckersloot.

Ex officio.

Jahrgang 1799

S. 411

**Lubach ./.** Richter

Publ. den 9. Dec. 1799.

In Sachen der Tochter des ausrangirten Soldaten Lubach zu Writzen Kl. u. Appellantin ./.

den Colonisten Sohn Christian Richter zu Vevai, Bekl. u. Appellaten

Erkennen pp

Daß formalia appellationis richtig quoad materialia auch Sententia a qua de publ. den 11 May a. c. dahin zu reformiren, daß das Alimentations-Quantum fürs Kind der Kl. auf monat. 1 rt. 12 g. zu erhöhen, und jährlich nicht auf 15 rt. sondern 18 rt. festzusetzen, u. die Kosten dergestalt zu compensiren, daß Kl. 1/8tel Bekl. aber 7/8tel davon tragen muß. V. R.W.

Daß Bekl. zur Alimentation des Kindes eigenes Vermögen besitzt, beruht selbst auf seinem Geständniß, u. deswegen ist er auch im Stande mehr zu geben, als sonst für ein Kind auf dem Lande erkannt zu werden pflegt. Dagegen ist aber auch auf den zufälligen Aufenthalt der Kl. nicht Rücksicht zu nehmen, da sie diese Wahl zum Nachtheil des Bekl. nicht hat treffen können, u. es ihr vermuthlich nicht an Gelegenheit gefehlt haben würde, auch als Amme einen wohlfeilen Aufenthaltsort zu erhalten.

Es hat also wie geschehen, erkannt werden müssen.

/L.S/ v Wyckersloot.

A. S.

Jahrgang 1799

S. 434 – 435

**Philips ./ Bruse**

Publ. den 13. Juny 1799.

In Sachen der veruneh. Elisabeth Philips Kl. wider den Bürger und Uhrmacher Carl Bruse zu Prentzlow Bekl. beiderseits Appellanten und Appellaten.

Erkennen pp.

Daß Formalia Appellationis richtig, quoad Materialia auch Sententia a qua de publ. den 17. Apr. a pr. in Ansehung der beiderseitigen Appellationen dahin zu reformiren: daß Kl. nicht zum Erfüllungseide vielmehr Bekl: zum Reinigungseide dahin zu verstaten:

daß er sich nicht seit dem 24. oder 25. April und also auch nicht in der Zwischenzeit bis zum 13. August 1797 mit der Kl: fleischlich vermischt habe.

Würde Bekl. diesen Eid ableisten, alsdann Kl: abzuweisen, im Nichtschwörungsfall der Bekl: pro patre partus zu achten, und der Kl: solchemnach außer der erkannten Abfindung, und Entbindungskosten 2 rt: monatliche Alimente fürs Kind bis nach dessen zurückgelegten 14ten Jahre zu entrichten, und die Kosten auf alle Fälle zu compensiren. V. R. W.

Daß das allg. L. R. in dieser Schwängerungssache Anwendung finde, hat keinen rechtlichen Zweifel. Nur hat anfänglich und vor ihrer Entbindung Kl: den 24. oder 25. August (gemeint wohl: 24. oder 25. April) für den letzten Beischlafstag angenommen, und da sie am 13. Febr: 1798 entbunden sein will so macht dies einen Zeitraum von 289. Tagen, und übersteigt also den im L. R. festgesetzten um 4 Tage.

Nach der Entbindung hat nun zwar die Kl. auch behauptet, daß sie den fleischlichen Umgang mit Bekl. bis zur Gerstenernte fortgesetzt habe, dies hat aber Bekl. geaugnet, und nur den 13. August 1797 für einen neuen Zusammenkunftstag mit der Kl. angegeben, von da an bis zum 13. Febr. 1798 sind es nur 180 Tage.

Hier muß also ein nothwendiger Eid entscheiden, und Bekl: hat in Ansehung dessen mehr für sich.

- 1) Hat sich die Kl: dadurch verdächtig gemacht, daß sie mit der Angabe der Zeit des Beischlafs sehr variirt hat.
- 2) Ist ihr unzüchtiger Lebenswandel durch das Zeugniß der Kamptenschen Eheleute dargethan, und die Erklärungen der Kl. gegen diese Zeugen, lassen einen andern Vater vermuthen.

Wider die sonstige Lebensart des Bekl: ist dagegen nichts erinnert, und er ist auch von Anfang an, bei dem 24 oder 25 April geblieben, mithin verdient er einen vorzüglichen Glauben.

Schwört er aber den Eid nicht, so sind 2 rt: monatliche Alimente für ihn, als einen ansässigen und in Nahrung stehenden Bürger nicht zu viel, und die Dauer der Alimentations Zeit von 14 Jahren schreibt das A. L. R. vor.

Es hat also, nach vorstehenden Gründen wie geschehen erkannt werden müssen.

/L. S./ von Wyckersloot.

Jahrgang 1799

S. 436 – 436 b

**Horn ./ Seelandt**

D. 17ten Juny 99.

In Sachen des Banck Secret: Horn Bekl. u. Appellanten ./ die unverehel. Marie Elisabeth Seelandt Klrin u. Appellatin

Erkennen p. p.

Daß zwar die Förmlichkeiten der Appellation beobachtet, in der Hauptsache aber das Urtheil des Instruct. Senats des Kammer Gerichts v. 7. Mart: d. J. zu bestätigen, u. Appellant der Appellatin die Kosten dieser Instanz nach richterl. Festsetzung zu erstatten, u. 2 rt. Succumbenz Gelder zu erlegen schuldig. V. R. W.

Gründe.

Der Appellant gestehet, daß er mit der Klrin den Beischlaf getrieben habe, u. wenn er gleich bestreitet, daß dies unter dem Versprechen der Ehe geschehen sei, so muß demnach die Kl. darüber zum Beweise verstattet werden.

In der Entscheidung der GesezCommiss: v. 16. July: 1789 ist festgesetzt, daß eine ledige Frauensperson, die von einem volljährigen homine sui juris unter mündl. Versprechen der Ehe geschwächt worden, auf Vollziehung der versprochenen Ehe zu klagen befugt sei, u. das Edict v. 8. Febr. 1770, dieser Klage nicht entgegen gesetzt werden kann.

Hiernach ist die Klage allerdings gegründet, u. es ist diese Entscheidung nicht bloß wie der Appellant behauptet für den einzelnen bei dem Hammschen Landgericht vorgenommenen Fall gegeben, sondern nach dem Rescript des Ministeriums vom 27ten July 1789. auch in allen künftigen Fällen zur Richtschnur vorgeschrieben worden.

Kleins Annalen Bd. 5 Ste. 190, (...) der G. K. Saml. 1 Seite 202

Unter diesen Umständen kann sich der Appellant nicht weiter auf die renovirte Constitution v. 25ten Dcbr. 1694 von Verlöbnißen u. Ehesachen §. 17. berufen, da die Gesezkommission nach dem Patent v. 29ten Mai 81. §. 12. auch die Abänderung älterer Gesetze, welche der natürl. Billigkeit oder dem gemeinen Besten zuwiderlaufend geachtet werden, in Antrag bringen kann, u. diese durch die vorgesezte Behörde bestätigte Entscheidungen Gesezskraft haben. Die Verjährung aber steht der Klage nach dem Publ. Patent v. 5ten Febr. 1794 §. 9. nicht entgegen, da die darüber im A. L. R. Th. 1. Tit: 1. § 128 bestimmt 2jährige Verjährungsfrist auf diesen lange vorher eingetretenen Fall keine Anwendung findet. Es ist daher sowohl in der Hauptsache als auch der Kosten wegen wie geschehen erkannt worden.

(L. S. ) vW.

Jahrgang 1799

S. 452 – 452 b

**Lüdecke in Beistand seines Vaters ./ Simon in adhaesione des Ebel**

Publ: den 25 July 1799.

In Appellations=Sachen des minorennen Christoph Gottlieb Heinrich Lüdecke in Beistand seines Vaters des Kaufmanns Johann Christoph Lüdecke Verkl: anjetzt Appellanten wider die unverehelichte Mariane Simon, in adhaesione des Posamentiermeisters Ebel, als Curatoris des von der Simon gebohrnen unehelichen Kindes Kl: anjetzt Appellaten.

Erkennen pp.

Daß Formalia richtig, auch quoad Materialia Sententia a qua des hiesigen Stadtgerichts de publ: den 13ten August 1798 mit Aufhebung des ad 1. erkannten Eides dahin abzuändern:

daß Klägerin mit den geforderten Entjungferungskosten gänzlich abzuweisen.

im übrigen aber zu bestätigen, und die Kosten dieser Instanz dergestalt zu compensiren, daß Kl: 1/6 und Verkl: 5/6 derselben zu tragen gehalten. V. R. W.

Denn wenn gleich durch die bisherigen Verhandlungen nicht mit völliger Gewisheit ausgemittelt worden, ob die Klägerin vor dem Beischlaf mit dem Bekl: Andere admittirt habe; so hat doch der Verkl: sich ausdrücklich darauf berufen, daß die Klägerin ihn zum Beischlaf verleitet habe. Die hat dieses zwar geleugnet, indeß hat sie das Gegenteil hiervon nicht erwiesen, und nicht einmal nähere Umstände angeben, woraus gefolgert werden könnte, daß sie die Verführte sey. Für die Behauptung des Verkl. hingegen streitet, aus einem doppelten Grunde, die rechtliche Vermuthung

- 1) weil er dazumal erst 16 Jahre alt war, und weil er 10 Jahre jünger ist, als die Kl:
- 2) weil der Beischlaf in seinem Zimmer vollzogen worden, und die Kl. keine Veranlassung, warum sie sich daselbst eingefunden habe, angezeigt hat.

a. L. R. Part: II Tit: 1. §. 1124. 1126

Sie kann daher nach dem § 1040 Tit: all: nur die Kosten der Niederkunft, der Taufe und der Wochen fordern, da sie ihr Unvermögen durch die Fol: 10 et 11: Act: 1 inst: abgehörten Zeugen dargethan hat.

In Ansehung der Alimente ist es eine bekannte Sache, daß die Exceptio plurium interessentium nicht Statt findet, wenn wie hier, der Beischlaf eingeräumt ist, und mit der Niederkunft übereinstimmt.

Cons: Concl. der Gesetz = Commission vom 11. Oct: 1782

Auch die erkannten Quanta sind nicht zu hoch, und daher wie geschehen, zu erkennen gewesen.

(L. S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1799

S. 467 – 468

**Kaplick ./.. Trencken, Berrharn**

Publ. den 9ten Septbr.

In Sachen des Tischlermstr. Carl Friederich Kaplick zu Beelitz Bekl: und Appellanten, wider die unverehl. Magdalene Trenck zu Halle, und den dortigen Schmidt Berrharn, als Curatorem des unehl. Kindes Kl: und Appellaten.

Erkennen pp

Daß beiderseitigen Mandatarien p. Streiber und Fannasch annoch obliege, sich binnen 8 Tagen bei 2 rt: Strafe mit gehöriger Vollmacht zu versehen.

Hiernächst zwar Formalia appellationis richtig, quoad materialia aber Sent: a qua de publ: den 8. Septbr: praet. lediglich zu bestätigen, und Appellant schuldig, die Kosten dieser Instanz praevia liquidatione et moderatione zu erstatten sowie auch 4rt: Succumbenzgelder zu erlegen. V. R. W.

Die Ungewißheit der Geburth des Kindes qu. wird nunmehr durch die Aussage der Zeugin fol: 104 der Kammergerichts=Acten gehoben, in mehrerem Betracht auch diese Aussage sowohl mit dem Taufschein fol: 3. der Untergerichts=Acten, als auch mit der abermaligen Ankunftszeit der Kl: in (...)berg, nach der Aussage der Försterin Kaplick fol: 56, ff. der Untergerichts-Acten, so wie mit dem Dato des Abfindungsvergleichs den 10ten Mai 1793 stimmt.

Hieraus folgt denn auch, daß die Angabe der Kl., daß das Kind qu: am 14ten April 1793 geboren sei, nicht zweifelhaft bleibt.

Die Försterin Kaplick hat ihre vorige Aussage nun mehr eidlich bestärkt, und es ergibt sich hieraus daß sie das Geld zur Abfindung der Kl: an Bekl. gegeben, und dieser die Auszahlung verrichtet habe, mithin bleibt die Vermuthung, welche dadurch wider Bekl: entsteht, stehen.

Endlich ist auch die Bedenklichkeit, über der Kl. Glaubwürdigkeit gehoben. Sie hat nach der eidlichen Aussage der Wittve Kapeck, die mitgenommenen 6 rt. qu: nur erborgt, und ihr Versehen hierbei, besteht blos darin, daß sie das Geld über die Gebühr an sich behalten hat.

Uebrigens behalten die vorigen Entscheidungsgründe ihre völlige Kraft, und der Vergleich kann den Bekl. nicht sichern, da er über künftige Verpflegungsgelder des Kindes, ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, nicht gültig geschlossen werden konnte. Aus gleichem Grunde findet auch keine Anrechnung des Abfindungs=Quanti auf die Alimente statt, zu mahlen aus dem Revers nicht erhellet, wieviel der Kl: auf ihre persönliche Abfindung, und wieviel auf die Alimente gegeben werden.

Es hat also überall, wie geschehen, erkannt werden müssen.

(L. S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1799

S. 501 b

**Biegeln ./ Armknecht**

Publ. d. 23 May 1799.

In Appellations Sachen der Johanne Eleonore Schüblern anjezt verehel. Biegeln zu Frankfurth a/O in adhaesione des Drechslermeisters Weber als Vormund des von der gedachten Klägerin geb. Kindes, Johann Carl Siegismund an jetzt Appellanten, wider den Hoffiskal Aklemann als Curat. (...) jacent des Büchschäfers Armknecht Verkl. anjezt Appellaten

Erkennen pp.

Daß formalia remedii zwar richtig, quo ad Materialia aber die Beschwerde unerheblich, mithin Sententia a qua de publ. d. 24 Sepbr. 1798. aus denen darin angeführten Gründen, und da nach klarer Vorschrift der Prozeß Ordnung Tit. X (...), wenn ein deferirter Eid einmahl widerrufen ist, und andere Beweismittel zur Aufklärung des streitigen facti angegeben sind, nach deren Aufnahme eine Wiederholung der Eides delation nicht weiter stattfindet, zum Beweise des Eheversprechens aber auch nicht so viel beygebracht ist, daß auf ein purgatorium erkannt werden konnte, und da Kl. sich ad. Grav: 5. wegen Zahlung des Sextantis, oder eines Ausstattungs Quanti und von Alimenten fol. 33. der Kammergerichts Acten ausdrücklich ein Separatum vorbehalten haben, lediglich zu bestätigen und Appellanten nicht allein dem Appellaten auch die Kosten diese Instanz nach deren vorher gegangener Angabe und richterlichen Festsetzung zu erstatten gehalten, sondern auch 5 rt. Succumbenz Gelder zu erlegen schuldig. V. R. W.

4 rt. UG.

5 Succumbenz Gelder

Zahle Appellant

Jahrgang 1799

S. 564 – 564 b

**Herrmann ./ Schaefer**

Publ: den 21. Oct: 1799

In Sachen des Gastwirths Samuel Gottlob Herrmann, Bekl: und Appellanten, wider die Marie Dorothee Schaefer, in Beistand ihres Curatoris des Schneidermeisters Thoens, und des Curatoris ihres Kindes des Unterofficier Matrich Kl: und Appellaten.

Erkennen pp. für Recht:

Daß zwar Formalia richtig, in der Sache selbst aber das Erkenntniß der hiesigen Stadtgerichte de publ: den 12. April 1799 zu bestätigen, der demnach von der Kl: abzuleistende Eid jedoch dahin zu normiren:

daß sie innerhalb des 210 und 285 Tages, vor der am 12 Junius 1797 (wohl 1798) erfolgten Geburth ihres Kindes, mit dem Sohne des Bekl:, dem Gürtnergesellen Herrmann den Beischlaf vollzogen habe.

übrigens Bekl: die Kosten dieser Instanz allein zu tragen, und solche der Klägerin nach vorgängiger Angabe, und richterlichen Festsetzung zu erstatten verbunden. V. R. W.

Gründe: denn aus den eidlichen Außagen der Ehefrau des Bekl.: der Tochter desselben, verehl. Krüger und der verehl: Kuhlbarsch fol. 36 sqq: ergibt sich soviel, daß der Sohn des Bekl: der Gürtnergeselle Herrmann, in dem im vorigen Jahre aus Copenhagen an seine Schwester hierselbst erlassenen Schreiben, seinen vertrauten Umgang mit der Kl: zugestanden fol. 9. Dieses außergerichtliche Geständniß macht zwar noch keinen völligen Beweis, es ist aber nach P. II. Tit: I §. 1109 des Lr: hinlänglich, und die Kl: zum Erfüllungseide zu lassen, der Bekl: kann umso weniger zum Eide gelassen werden, als er solchen nur de ignorantia würde ableisten können, bei vorkommenden Umständen aber auch nicht einmal zu erwarten ist, daß er diesen Eid wirklich ableisten würde, daß die Kl: den Sohn des Bekl.: hat abweisen lassen, ohne von ihrer Schwangerschaft etwas zu sagen, dies errege freilich den Verdacht daß sie wegen eines Vaters zu ihrem Kinde nicht verlegen gewesen; indessen behauptet der Bekl: fol: 24. daß sein Sohn am 25. Septbr: 1797 vor her ausgewandert sei, und in Vergleichung dieser Zeit, mit der Zeit der am 12. Junius 1798 erfolgten Niederkunft der Kl. ist es doch möglich, daß sie bei der Abreise des Sohnes des Bekl: von ihrer Schwangerschaft noch nicht völlig überzeugt gewesen. Auf jeden Fall kann darauf, daß die Kl: sich etwar mit mehreren Mannspersonen abgegeben hat, hier nicht ankommen, da hier nur von Alimentation des Kindes, und von den Tauf und Entbindungs Kosten die Rede ist, weshalb von mehreren Zuhaltern, einer oder der andere in Anspruch genommen werden kann. Der der Bekl: in sententia a qua auferlegte Eid ist indessen nicht völlig normirt worden. Es muß vielmehr dabei auf die nach den in Stengelschen Beiträgen B. 1. Pag: 50 und 424. abgedruckten Rescripten vom 22. Decbr: 1794, und 25. Septbr: 1795 anwendbaren Vorschrift des L. R. P. II. Tit: 1. §. 1089 und Tit. 2. §. 618 Rücksicht genommen werden, als wonach die Niederkunft der unehelich Geschwängerten Frauensperson, innerhalb des 210. und 285. Tages, nach dem

Beischlaf erfolgt sein muß, wenn die Klage gegen den angeblichen Schwängerer für gegründet geachtet werden soll, und darnach kann auf den, nicht in die Zeit fallenden Beischlaf, welchen die Kl: vom 22. August mit dem Sohne des Bekl., vollzogen haben will, nichts ankommen. Wenn nun die Klägerin den erkannten Eid ableistet, so ist dafür anzunehmen, daß der Sohn des Bekl: der Vater ihres Kindes sey, und derselbe also für schuldig zu achten die Kl: wegen Tauf- und Entbindungskosten zu entschädigen, und das Kind zu alimentiren. Diese Verbindlichkeit geht nach ihm zu nächst auf die Groß-Eltern des Kindes, von väterlicher Seite über. Dies bestimmt sowohl das allg. L. R. P. II. Tit: 2. §. 628. als das Conclusum der Gesetz Comission vom 16. Julius 1789. und letzteres hat auch bereits angenommen, daß hirbei die Entbindungs- und Tauf-Kosten zu den Alimenten zu rechnen sind. Der Bekl: hat fol: 24. v ff. Act. selbst angeführt, daß der jetzige Aufenthalt seines Sohnes unbekannt sei, und derselbe kein eigenes Vermögen habe. Es ist mithin der Fall vorhanden, daß die Kl: ihre Befriedigung von dem Sohn des Bekl: nicht erhalten kann, und es tritt also die subsidiarische Verbindlichkeit des Bekl. ein. Seine Behauptungen, daß sein Sohn nicht mehr unter seiner väterlicher Gewalt stehe, und zur Zeit noch minorenn sei, sind ganz unerheblich, und sein Verlangen, den Prozeß so lange zu suspendiren, bis sein Sohn zurückkomme, ist ganz unstatthaft, da die Kl. überdies kein eigen Vermögen hat, um das Kind zu ernähren und dieses Kind nicht bis zu der ungewissen Rückkunft des Sohnes des Bekl: ohne Unterhalt bleiben kann. Gegen das Quantum der Alimente Tauf und Entbindungs Kosten hat der Bekl. nichts einwenden können, und sie sind auch in Sententia a qua keinesweges zu hoch bestimmt worden. Uebrigens beruht die in Sententia a qua enthaltene Bestimmung wegen der Prozeß Kosten auf die klare Vorschrift der G. O. P. I. Tit.: 23. und die Appellations-Beschwerden des Bekl: sind daher überall unerheblich, weshalb seine Verbindlichkeit, die Kosten dieser Instanz zu tragen, von selbst folgt.

(L. S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1799

S. 566 b – 567

**Pfistern ./ Grieben**

Publ: den 28. Oct: 1799.

In Sachen der Wittwe Pfistern, gebohrne Franck, Kl: und Appellantin wider den Erbbesitzer Grieben zu Hohenbruch Bekl: und Apellaten.

Erkennen Wir Friederich pp.

Daß zwar die Förmlichkeiten der Appellation beobachtet, in der Hauptsache aber das Urtheil des Domainen Justitzamts Friedrichsthal vom 10ten October v. J. zu bestätigen, und Appellantin dem Appellaten die Kosten dieser Instanz nach richterlicher Festsetzung zu erstatten verbunden. V. R. W.

Gründe:

Der Appellat läugnet den Beischlaf mit der Kl: den sie der Zeit nach, nicht einmahl bestimmt angegeben hat, und die abgehörten zwei Zeugen, bieten in ihren Aussagen keine hinreichenden Gründe dar, die Kl: zum Erfüllungs Eid zu verstaten. Die in erster Instanz abgehörte Zeugin Hertz bestätigt vielmehr die Behauptung des Bekl:, die jetzige Kl. habe ihr den wiederholten Beischlaf mit dem Tuchhaendler Graumann zugestanden; die in zweiter Instanz abgehörte Zeugin Charlotte Leisten bekundet, sie wisse nicht, ob die Kl: jemals mit dem Bekl: den Beischlaf getrieben habe, und daraus, daß sie ihn in der Zeugin Gegenwart selbst für den Vater ihres Kindes erklärt, kann zu ihrem Vorteil nicht gefolgert werden. Das Geld, welches der Bekl: der Kl: auf ihr Verlangen gab, hatte sie selbst auf seinem Gute stehen und daraus kann daher auch kein Verdacht gegen ihn erwachsen.

Wenn daher dem Bekl: auch ein Reinigungseid auferlegt ist, so kann sich die Kl: um so weniger beschweren, und ist daher, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

(L. S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1799

S. 579 – 579 b

**Borchert ./ Aumann**

Publ: den 18. Novbr: 1799.

In Sachen der unverehl: Christiane Borchert Kl: und Appellantin wider den Secr: Aumann  
Bekl. und Appellaten,

Erkennen p.

Daß zwar die Förmlichkeiten der Appellation für berichtet anzunehmen, in der Hauptsache  
aber das Urtheil des Instructions Senats des KGer: vom 4ten July d. J. zu bestätigen, und  
Appellantin dem Appellaten die Kosten dieser Instanz, nach richterlicher Festsetzung zu  
erstatten verbunden. V. R. W.

#### Gründe

Der Bekl: und Appellat hat den Beischlaf mit der Kl: geleugnet, und sie hat zur Unterstützung  
ihrer Klage nichts weiter angeführt, als daß sie von jeher einen unbescholtenen Wandel  
geführt und der Bekl. sich dagegen schon einer ähnlichen Handlung habe zu Schulden  
kommen lassen, da er seine jetzige Ehefrau vor der Heirath geschwängert, und mit derselben  
ein Kind erzeugt habe. Aus diesen Umständen glaubt sie zum Erfüllungseide verstattet  
werden zu müssen. Bekl: räumt nun zwar ein, daß er seine jetzige Ehefrau schon vor der Ehe  
geschwängert habe, da er sie nach seiner Lage, nicht habe heirathen können: dies allein aber  
reicht gesetzlich nicht hin, sie zum Erfüllungseide zu verstaten: die Kl: hat nichts  
nachgewiesen, woraus ein verdächtiger Umgang zwischen ihnen beiden gefolgert werden  
könnte, und wenn gleich mehrere der abgehörten Zeugen, ihr über ihre Aufführung ein gutes  
Zeugniß geben, so führt doch die Zeugin Küke solche Handlungen von der Kl: an: die nichts  
weniger als einen unbescholtenen Lebenswandel verrathen. Auch kommt es hierauf gar nicht  
weiter an, da zwischen beiden Theilen kein solcher vertrauter Umgang statt gefunden hat, der  
allein gesetzliche Gründe zum Erfüllungseide der Kl. darbieten könnte. Es ist daher wie  
geschehen, rechtlich erkannt worden und befreyt übrigens das Armenrecht der Kl: dieselbe  
nach der P O. Tit: 20. §. 39. nicht von der Erstattung der Kosten.

(L.S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1799

S. 588 – 588 b

**Roeper ./ Rieck**

Publ. den 25 November 1799.

In Appellations Sachen des Brauer Knechts Johann Friedrich Roeper zu Rheinsberg Verklagten anitz Appellanten, wider die unverehelichte Dorothee Rieck und den Seilmacher Meister Asmann als Vormund der unehelichen Tochter gedachter Rieck, Marie Christine Kläger und Appellaten.

Erkennen p p.

Daß die Förmlichkeiten der Appellation, nach dem Zeugniß des vorigen Richters fol: 14. für richtig anzunehmen, auch in Ansehung der Hauptsache Sententia a qua de publ. et insinuato den 16 April 1799 ad Gravamen 2 dahin abzuändern:

daß Verklagter von den Ansprüchen der Klrin Rieck in Ansehung der Entjungferung, der Entbindungs- Tauf- und Unterhaltungs Kosten während der 6 Wochen gänzlich zu entbinden,

in Ansehung der Alimente hingegen gedachtes Erkenntniß zu bestätigen, die Kosten der 1sten Instanz, im Nichtschwörungsfalle, der Klrin allein zur Last zu legen und die Kosten dieser Instanz dergestalt zu compensiren, daß Kläg:  $\frac{1}{4}$  und Verkl:  $\frac{3}{4}$  derselben zu tragen gehalten.

Von Rechts Wegen.

Denn die Rieck hat nicht allein eingeräumt, daß sie dem Verkl. als sie mit demselben zusammen gedient, nachgegangen sey und sich zum Beischlaf bereitwillig erklärt und bezeigt habe, sondern sie hat auch zugegeben, daß sie für den Beischlaf, welcher die Veranlassung zum jetzigen Prozeß gegeben hat, 4 g. erhalten habe.

Frauenspersonen aber, die sich Mannspersonen gegen Bezahlung, zur Wollust überlaßen, können selbst auf die geringere Entschädigung von Entbindungs- Tauf- und Verpflegungs Kosten keinen Anspruch machen.

Allg. Landr. P. II. Tit. 1. §. 1037- 1038.

In Ansehung der Alimente hingegen ist kein Grund zu einer Reformation vorhanden, und hierzu bleibt der Schwängerer verpflichtet, wenn auch die Geschwängerte gar keine Entschädigung fordern kann.

Allg. Landrecht P. II. Tit. II. §. 613

Der Verklagte hat nicht allein den Umstand, daß er den Beischlaf selbst zugestehen müssen,

Allg. Landrecht P. II. Tit. I. §. 1109

sondern auch das eidliche Zeugniß der Lenzen fol. 6v Act: 1. Inst: gegen sich. Das von dem Verkl. in der jetzigen Instanz angeführte factum ist unerheblich denn wenn auch die Klägerin wirklich einen andern zum Schwängerer angegeben hätte, so würde dem Vormunde des Kindes doch freystehen die Alimente vom Appellanten zu fordern, in sofern letzterer sich in der gesetzlichen Zeit mit der Klrin abgegeben hat. Allg: Landrecht. P. II. Tit. § 619. Überdem ist gedachtes Factum unerwiesen geblieben, und die Festsetzung in Ansehung der Kosten gründet sich auf die Vorschriften der Prozeßordnung Tit. 23. §. 3. no. 4. u. §. 6., nach welchen derjenige, welcher einen von ihm geforderten nothwendigen Eid nicht ableisten kann, in den Ersatz derselben verurtheilt wird, wenn das vorige Erkenntniß zum Theil abgeändert wird, bei der compensation ein proportionirliches Verhältniß beobachtet werden muß.

(L. S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1799

S. 601b – 602

**Streithahn ./ Herold**

Publ: den 16 Decbr. 1799.

Bescheid in Sachen der unverehl. Dorothea Louise Streithahn, Kl: jetzt Appellantin, wider den Prediger und Recktor Herold zu Fürstenwalde Bekl: jetzt Appellaten.

Erkennen p.

Daß der H.F. Buchholz gehalten, bei 2 rt. Strafe binnen 14 Tagen Vollmacht beizubringen, übrigens die erhobene Beschwerden als unerheblich zu verwerfen und das Erkenntniß vom 8. August 1799 lediglich zu bestätigen, Appellantin auch gehalten, dem Gegner die Kosten dieser Instanz nach deren Festsetzung zu erstatten. V. R. W.

Aus dem unkeuschen Lebenswandel des Bekl. und aus andern Vorgängen zum Vorwurfe folgt immer nur ein allg. Verdacht gegen den Bekl. und dieser Verdacht wird zwar auch in diesem Fall in Absicht der Kl: durch den sonderbaren Besuch am Karfreitage, und besonders durch dessen Dauer und die Art der Aufnahme in etwas gerechtfertigt. Er reicht aber doch bei weitem nicht hin, die That, deren sie bezichtigt, für halb erwiesen anzunehmen, und sie zum Erfüllungseide zu lassen, dies um so weniger, da ihr sonst alle adminiculirende Beweise fehlen, und das, was sie von Privatunterhandlungen anführte, als unwahr sich ergeben hat.

Kl. selbst ist vielmehr in großem Verdachte; Ungeachtet sie den bösen Ruf wußte, in dem Bekl: besonders wegen seines unkeuschen Umgangs mit ihrem Geschlechte stand, und ungeachtet eben dieses bösen Rufs wegen, die Mutter ihrer Frau die Siebioke, welche aus gleicher Neugier, den Läuten zuzusehen, mit ihr zum Bekl: zu gehen, willens war, solches unter den warnenden Worten:

Du, wenn du dich unterstehst,

ihr nicht gestatten wollte, sondern untersagt, wie diese solches ausdrücklich bezeugt: So wagte sie doch diesen gefährlichen Gang allein, ließ die Aussicht ihres Kommens ganz außer Acht, und nahm keinen Anstand, bei einem Mann von so verdächtigem Rufe, sich bis spät Abends allein aufzuhalten. Hierdurch hat sie den Verdacht gegen sich erregt, daß sie, wo nicht vorsätzlich, doch aufs Gerathewohl sich der Verführung überlassen hat. Dies abgerechnet, so entsteht noch besonders aus dem unanständig vertraulichen Umgange mit dem im Älterlichen Hause liegenden Unteroffizier mit dem sie sich, wie der Mehlhändler Obst, den sie selbst zum Zeugen vorgeschlagen hat, der also völligen Glauben haben muß, bekundet, nicht allein öffentlich Du ernennet sondern mit welchem sie auch, wenn sie mit ihm vor der Thür stehet, dummelt, und ihn öffentlich heruntermacht, ohne daß er es rügt, ein gleich widriger Verdacht gegen sie, und das allg. Urteil der Stadt, welches diesen Unteroffizier für ihren Schwängerer gehalten hat, beweiset, wenigstens so viel, daß ihre Aufführung nicht schuldlos ist, und daß also von ihrer Seite kein Grund, ihr Vorzüge vor dem Bekl: einzuräumen, her zunehmen ist. Wo aber das Uebergewicht der Schuld oder der

Unschuld steht, da können in dem Fall, wie dieser, keine gesetzlichen Vermuthungen den Beweis ergänzen, und es bleibt also nur der Ausweg den Bekl., der nur Verdacht aus seinem Lebenswandel gegen sich hat, zu dessen Abrechnung zum ReinigungsEide zu verurteilen.

Es muß daher bei dem vorigen Erkenntniß verbleiben, und Kl. auch dem Gegner die Kosten dieser Instanz erstatten.

L. S. von Wyckersloot.

Jahrgang 1799

S. 606 b – 607 b

**Lapp ./ Scharlow**

Publ: den 27. Decbr: 1799

In Sachen der Ehefrau des Grenadier Lapp von Kleistschen Regiments, Charlotte Sophie gebohrne Kietsok zu Templin Kl. und Appellantin, wider den Apothekergesellen Scharlow zu Pritzwalck, und dessen Vater den Prediger Scharlow zu Schmarsow Bekl. und Appellaten.

Erkennen pp.

Daß zwar form: für richtig anzunehmen, in der Hauptsache aber die Beschwerden der Kl: für unerheblich zu achten und daher Sent: a qua vom 26. August 1799 ledigl. zu bestätigen, auch die Kl: verbunden die Kosten dieser Instanz allein zu tragen. V. R. W.

Denn soviel das Grav 1 der Kl. in Absicht des dem Bekl. Apothekergesellen Scharlow in Sententia a qua auferlegten Eid betrifft, so scheint es zwar in so fern deutlich zu sein, denselben auch zu diesem Eide zu verstatten weil er bereits in seinen schriftlichen Eingaben fol: 70. 72. und 78. sich bereit erklärt hat, die Kl: abzufinden, und dadurch zu erkennen gegeben hat, daß er die Behauptung derselben daß sie von ihm geschwängert worden sei, nicht leugnen kann. Er hat aber dabei sich über die Zeit des gepflogenen Beischlafs nicht erklärt, er hat, wie seine gedachten Eingaben ergeben, sich zu der angebothnen Abfindung der Kl: nur erboten um aus der Sache zu kommen, er ist nach dem fol: 3. Act: beigebrachten unter Bedruckung des Kirchensiegels von seinem Vater unterschriebenen Taufscheine erst am 27. Merz 1776 gebohren, mithin noch nicht einmal majorenn, und nimmt man dazu, daß er zu der Zeit, als er seine Eingaben einreichte, mit keinem Rechtsbeistande versehen war, daß ihm damals das, was bis dahin in diesem Prozesse verhandelt worden, nicht communicirt worden war, daß er daher die Zeit der Niederkunft der Kl. vielleicht nicht einmahl gewußt hat, so ist anzuerkennen, daß er seine Erklärungen nur in der Voraussetzung abgegeben habe, daß die Zeit des von ihm mit der Kl: gepflogenen Beischlafs mit ihrer Niederkunft dergestalt übereinstimme, daß er den Rechten nach für schuldig zu achten sein werde, die Kl: abzufinden, und ihr Alimente für das Kind zu geben;

Dies würde auch wircklich der Fall sein, wenn hierbei die Berechnung der Zeit, nach dem durch das Conclusum der Gesetz Commission vom 9 Septbr: 1783

vid: Sammlung der Entscheidungen der Gesetz-Commiss: Pag: 61

bestimmten Grundsatzes geschehen könnte, indem der Bekl: fol: 96. eingestanden hat, daß er sich im Monath Merz 1796 mit der Kl: abgegeben habe, und die Kl: am 17 Jan: 1797 niedergekommen ist. Das Allg. Landrecht hat aber P. II. T. i. §. 1089 und Tit: 2. §. 618 verordnet, daß die Niederkunft innerhalb des 210. und 285 Tages nach dem Beischlaffe erfolgt sein müste, wenn das uneh. Kind für die Frucht dieses Beischlafs gehalten werden soll. Hiernach müßte der Bekl: zwischen den 7. April und 21. Junius

1796 den Beischlaf mit der Kl: vollzogen haben, wenn er für den Vater ihres am 17 Jan: 1797 gebohrnen Kindes geachtet werden sollte. In Sent: a qua sind diese Vorschriften des Landrechts zum Grunde gelegt worden, und dabei muß es auch bleiben, weil durch das am 13. Merz 1799 ergangene Hof-Rescript bestimmt worden, daß schon jetzt nach diesen Vorschriften des Landrechts, unerachtet solche zu den suspendirten Titeln gehören, zu erkennen sei.

cons: Stengelsche Beiträge 8 Band pag: 358.

Die Behauptung des Bekl: daß er nicht im April, sondern im Merz 1796 den Beischlaf mit der Kl: vollzogen habe, ist daher erheblich, weil, wenn sie wahr ist, und der Bekl: in der Zeit vom 7 April bis 21 Junius 1796 sich nicht mit der Kl: fleischlich vermischt hat, derselbe nach den Grundsätzen des Landrechts nicht für den Vater des von der Kl: am 17 Jan: 1797 gebohrnen Kindes geachtet werden kann. Um nun die Wahrheit auszumitteln bleibt in Ermangelung anderer Beweismittel nichts weiter übrig, als auf einen nothwendigen Eid zu erkennen, zu welchem sich, wie in Sententia a qua bereits aufgeführt worden, der Bekl: mehr als die Kl: qualificirt.

ad Grav 2 der Kl:, daß die Alimente event: nur auf 1 rt. 8 g. monatlich festgesetzt werden, ist ebenfalls unerheblich, weil der Bekl: als Apothekergeselle nur 30 rt. jährliches Lohn hat, und nicht erwiesen ist, daß er außerdem noch Vermögen besitzt, auf die Vermögensumstände des Vaters des Bekl: aber, die überdies laut fol: 100 auch nur sehr beschränkt sind, hierbei nichts ankommen kann.

ad Grav: 3 die Kosten betreffend, ist in Vergleichung mit den Vorschriften der Ger: Ord: P. I. Tit: 23. in Sent: a qua eher zum Vorteil, als zum Nachteil der Kl: erkannt worden, und

ad Grav: 4, daß nicht nach den Anträgen überall erkannt werden, erledigt sich hiernach von selbst. Auch folgt aus der Bestätigung des vorigen Urteils von selbst, daß die Kl: die Kosten dieser Instantz allein tragen muß.

L. S von Wyckersloot.

Jahrgang 1799

S. 647 – 647 b

**Schulze ./ Henningen**

d. 23 May 99

In Sachen des Fuhrmanns Schulze, Beklagten und Appellanten, wider die unverehelichte Marie Charlotte Henningen Kl: und Appellatin

Erkennen ppp.

Daß formalia appellationis richtig, quoad Materialia auch Sententia a qua de publicato d. 31 August a pr. dahin zu reformiren: daß wenn Klägerin den erkannten Erfüllungseid leistet, als dann die Tauf- und Entbindungs-Kosten auf 5 rthr. und die Forderung pro Defloratione auf 25 rthr. zu ermäßigen, im übrigen aber gedachtes Erkenntniß zu bestätigen, und die Kosten dieser und vorigen Instanz gegen einander aufzuheben. V. R. W.

Was den der Klägerin auferlegten Erfüllungseid anbetrißt, so hat, wie auch schon in den vorigen Entscheidungsgründen aufgeführt ist die Klägerin soviel für sich, daß er beinahe entbehrlich gemacht wird. Dagegen müssen einige ihrer Forderungen ermäßigt werden. 1) den hohen Satz von 10 rt. Tauf- und Entbindungskosten hat sie nicht bescheinigt und ihr Stand als blosses Dienstmädchen machte einen höhern Kosten Aufwand als 5 rthl. unnötig. 2) sind die erkannten 100 rthl. pro Defloratione offenbar zu hoch. Der vorige Richter hat sie nur in contumaciam auf so hoch gesetzt. In Appellatorio hat sich Bekl: auf die Forderungen der Klägerin eingelassen, und nachgewiesen daß er ein verschuldetes Haus besitze und sogar beeidigen wollen, daß er außer dem Erwerb von seiner Hand hinaus kein Vermögen habe. Dieses Eides bedarf es aber nicht, da Kläger ausser dem Hauseigenthum und dem Verdienst vom Fuhrwesen keine besondern Vermögens Werthe des Bekl: angewiesen hat, das Fuhrwesen aber für keinen ganz vorzüglichen Erwerbzweig angesehen werden kann.

Für Klägerin reicht also als ein Dienstmädchen und eines Müllers Tochter vom Lande 25 rthr. zur Abfindung hin.

Übrigens sind die Wochen Kosten von 6 rthr. nicht zu hoch, und die 3 rt. monatliche Alimente müssen um so mehr stehen bleiben, weil sei nur auf 4 Monathe bezahlt werden.

Die Begräbnis Kosten des Kindes hat Bekl: eingeräumt und solchemnach ist wie geschehen zu erkennen gewesen.

L. S. v Wyckersloot.

3 rt.

Jahrgang 1799

S. 649 b – 650 b

**Liffeck und Grafsmann ./ Schulze**

d. 10. Juny 99

In Sachen der unverehelichten Johanne Dorothee Liffeck und des ihrem unehelichen Kindezugeordneten Vormundes Töpfermeisters Grafsmann hirselbst Kl: wider den hiesigen Seidenstrumpffabrikanten Johann Heinrich Martin Schulze hirselbst Bekl: beide Appellanten und Appellaten

Erkennen ppp.

Daß Formalia beider Appellationen richtig, quo ad Materialia Sententia a qua de publicato d. 18. Januar 1799. ad Appellationem der Klägerin dahin zu ändern: daß Bekl: die Alimente des Kindes der Klägerin nicht mit 2 rthr., sondern mit 2 rthr. 12 g., und die Dotation der Klägerin nicht mit 20 rt. sondern mit 30 rthr. zu entrichten gehalten, in Ansehung der von dem Bekl. erhobenen Appellation aber, gedachtes Erkenntniß zu bestätigen, und Bekl: die Kosten dieser Instanz allein zu tragen und resp. zu erstatten schuldig. V. R. W.

#### Gründe

Der Gegenstand beider Appellationen betrifft die Bestimmung der Alimente für das von der Kl. mit dem Bekl: ausser der Ehe erzeugte Kind und die der Kl: selbst zukommende Dotation. Nach den Gesezen muß bei Festsezzung der Alimente unehelicher Kinder nicht nur auf die Verpflegung, sondern auch auf das gerechnet werden, was Leuten von gemeinem Bürgerstande die Erziehung eines ehelichen Kindes nebst dem Schul- und Lehrgelde Kosten würde. Auch sollen die jeden Orts gewöhnlichen Preise mit in Betrachtung kommen.

A. L. R. Th. II. Tit: 2 § 616 seq.

Bei der hiesigen immer steigenden Theuerung kann ein monathliches AlimentQuantum von 2 rt. 12 g. nicht zu hoch seyn, zumahl dabei gesezlich auf die mit zunehmenden Jahren wachsenden Bedürfnisse des Kindes mit Rücksicht zu nehmen ist. Der Bekl. befindet sich in solchen Vermögens Umständen, daß er auskömmliche Alimente entrichten kann. Er betreibt eine Seidenstrumpf Fabrike mit 5 Hülfen, und muß daher von seinem Gewerbe ein Ansehnliches erübrigen, da er für die Unterhaltung einer Familie sorgen zu müssen, nicht behauptet, auch der Vorwand mit vielen Schulden belastet zu seyn, mit keinen Beweismitteln unterstützt hat. Ihm ist überdies nachgelassen, das Kind nach zurückgelegten 4ten Jahre zur Natural Verpflegung zu sich zu nehmen, um sich so von der Alimentation in Gelde zu befreien, wenn ihm solche zu lästig fiele. In der kurzen Zeit von 4 Jahren ist der Unterschied von 12 g. monathlich nach seinen Einkünften offenbar unbedeutend und es ist also zu einer Ermässigung der auf 2 rthr. bestimmten monathlichen Alimente gar kein Grund vorhanden, vielmehr kann man ihm den höhern Betrag auf 2 rt. 12 g. ohne alle Unbilligkeit zumuthen.

Bei der der Klägerin gebührenden Dotation kömmt es auf den Stand der Geschwächten, und auf das Vermögen des Schwängerers an. Klägerin gehört nun zwar als die Tochter eines

Arbeitsmannes zum geringsten Stande, aber auch in Verhältniß dieses Standes ist eine Abfindung von 20 rthr. gar nicht zu hoch, weil zugleich darauf gesehen werden muß, daß die Geschwächte Hoffnung erhalte, eine ihrem Stande gemässe Heirath zu finden.

A. L. R. Th. 2. T. 20. § 1077 1078

Mit Rücksicht auf die Vermögenheit des Bekl. kann sie im Gegentheil eine Erhöhung fordern die bis auf 30 rthr. ohne Bedrückung des Bekl. stattfindet. Hernach muß daher auf eine Änderung des vorigen Urteils erkannt werden und da überall gegen den Bekl: gesprochen worden und dieser auch die Prozeßkosten fol. 12. K.G.A. übernommen hat, dem Bekl. die Tragung der Kosten dieser Instanz auferlegt worden ist.

(L. S.) v Wyckersloot.

6 rthl. U. G.

Jahrgang 1799

S. 655 b – 656 b

**Stollen ./ v. Ocker**

d. 12. Sept. 99

In Sachen der Dorothea Wilhelmine Louise Stollen Kl. und Appellantin wider den Justiz Director v. Ocker zu Cremmen Bekl. und Appellaten

Erkennen ppp.

Daß zwar die Förmlichkeiten der Appellation beobachtet, in der Hauptsache aber das Urtheil des Instructions Senats des Kammergerichts vom 28t. May dJ zu bestätigen, und Appellantin dem Appellaten die Kosten dieser Instanz zu erstatten verbunden.

#### Gründe

Die erste Beschwerde der Appellantin gehet dahin daß in Ansehung der verflossenen Zeit von 1795/9 es bei demjenigen sein Bewenden behalten solle, was sie deshalb von dem Bekl. erhalten und sie nicht berechtigt seyn solle, dieserhalb Nachforderungen zu machen. Appellantin räumt aber ein, daß sie die drey ersten Jahre, nach der Geburt ihres unehelichen Kindes mit 16 rt. jährlichen Alimenten zufrieden gewesen sey, und wenn sie diese monatlich oder wenigstens nach und nach annahm, so gab sie dadurch deutlich zu erkennen, daß solche zu dem nothdürftigen Unterhalt des Kindes, wozu Appellat nur verbunden ist, hinreichten. Nur über künftige Verpflegungs Gelder muß der Vergleich unter Bestätigung der Gerichte nach dem Allg. Preuß. Landrecht Th. 1. Tit. 16. § 413 geschlossen werden; dieser Fall tritt aber hier nicht ein, da die Klägerin jetzt nur mehr noch verlangt, als sie ehemahls gutwillig an Alimenten angenommen hat. Sie kann auch zum Beweise, daß sie dennoch mehr gebraucht und besonders die beiden ersten Jahre der Rudeln 3 rthl. monatlich gegeben habe, nicht verstattet werden, da dies ihrer Behauptung in Zweyter Instanz, daß das Kind das erste Jahr bey ihrer Mutter für 2 rt. monatlich untergebracht worden, widerspricht, und sie nie behauptet hat, dem Bekl. gesagt zu haben, daß sie an Alimenten noch mehr brauche, als die monathl. 1 rt. 8 g. welche sie mit ihm verabredet habe.

Ebenso unerheblich ist die Zweyte gegen die erkannte Abweisung mit der geforderten Ausstattung gerichtete Beschwerde. Die Klägerin ist nicht bloß nach dem Allgemeinen Preussischen Landrecht, und wegen der nach dem Th. 2. Tit: 1. §. 195. eintretenden zweyjährigen Verjährung mit ihrer Forderung abgewiesen worden, da dieser Titel bekanntlich, und nach dem Rescript vom 16 Jan: d. J. noch bis zum Provincial Landrechte keine Gesezzes Kraft hat.

Beyträge z. jurist. Litter. v. Stengel B. 7 Seit. 258

sondern weil sie nach dem Gemeinen Recht, ausser dem pro Defloratione zuerkannten 50 rt. nichts weiter zu fordern berechtigt ist, und dies ist offenbar rechtlich. Das Abfindungs Quantum einer Geschwächten mit Einschluß für die Defloration ist, nach dem Gemeinen Recht und den bey dem Kammergericht ergangenen Praejudiciis / Sammlung der

Kammergerichts-Præjudicien No 157./ der Willkühr des Richters überlassen. So ist vor einigen Jahren in Sachen Mylius ./ Klese das Abfindungs-Quantum in dem beym Kammergericht ergangenen Urteil auf 25 rt. festgesetzt, und wenn nun Klägerin nach dem Attest des D. J. Amts Koenigshorst vom 31 July d. J. gar kein Vermögen hat und der Bekl. pflichtmässig versichert, daß seine jährlichen Einnahmen 500 bis 600 rt. betragen, und er kein eigenes Vermögen weiter habe, so ist die auf 50 rthr. festgesetzte Abfindung diesen Verhältnissen völlig angemessen, weshalb wie geschehen erkannt worden.

(L. S.) vWyckersloot.

Jahrgang 1799

S. 656 b – 657 b

**Meistern ./ Reiche**

In wechselseitigen Appellations Sachen der Anne Dorothee Meistern zu Franckfurth an der Oder in adhaesione des Kanzellisten Schneider als Curatoris des von der Meistern gebornen unehelichen Kindes der Klägern wider den dortigen Gastwirth Samuel Reiche Beklagten anjetzt beiderseits resp. Appellanten und Appellaten

Erkennen pp.

Daß zuförderst der Justitz Commissarius Soenderop binnen 8 Tagen bei 2 rt. Strafe, ein von der Kläg. auf ihn gerichtlich ausgestelltes Vollmachts Blanquet beyzubringen auch der Kanzellist Schneider binnen gleicher Frist sein Curatorium ad acta processus einzureichen gehalten; hiernächst formalia beiderseitiger Appellationis für richtig anzunehmen, auch in Ansehung der Hauptsache Sententia a qua des Stadtgerichts zu Franckfurth de publicato den 16 October 1798 ad Grav. 1. & 2. der Klägerin dahin abzuändern

daß die der Kläg. zuerkannten Entbindungs-, Tauf- und Verpflegungs Kosten nicht auf 16 sondern auf 20 rt. und die monatlichen Alimente für das Kind nicht auf 1 rt. 12 g. sondern auf 2 rt. festzusetzen.

übrigens gedachtes Erkenntniß mit der Maaßgabe zu bestätigen

daß ad Grav: 3 des Verkl. demselben unbenommen bleibe, die Klägerin wegen des der letztern vermeintlich in debite gezahlten Quanti, nach Abzug der Entbindungs- Tauf und Verpflegungs Kosten der Entschädigungs Summe pro defloratione falls Klägerin den Eid ableistet und der verflommenen Alimente in separato zu belangen.

und ad Grav. 4 des Verklagten der von demselben der Klägerin deferirte Eid dahin zu normiren:

daß Klägerin sich so wenig vor ihrem unerlaubten Umgange mit dem Verkl., als nachher mit andern Mannspersonen fleischlich vermischt habe.

und ad Grav 5 des Verkl. die Kosten beider Instanzen dergestalt zu compensiren daß Kläg.  $\frac{1}{4}$  und Verkl.  $\frac{3}{4}$  derselben zu tragen schuldig. V. R. W.

Denn ad Grav. 1 der Klage haben die in dieser Instanz abgehörten Zeugen eidlich ausgesagt.

daß die Klägerin beynahe 8 Tage lang in Kindesnöthen gewesen, und daß sie außer der Hebamme noch eine Wartsfrau habe annehmen müssen.

fol. 52. & 53 Actor.

Es haben ihr daher ex aequo & bono noch 4 rt. Entbindungs Kosten so wie ad Grav. 2., 2 rt. monatliche Alimente dem Kinde zuerkannt werden müssen, weil diese Summe den Bedürfnissen des Kindes und dem Vermögen des Verkl. gemäß ist. Hieraus ergibt sich auch

die Unerheblichkeit der 3 ersten Appellations Beschwerden des Verkl. und da er ad Grav. 3. sein Gesuch in alternative dahin gerichtet hat,

ihm die Befugniß zu ertheilen die gezahlten 150 rt. auf die laufende Alimente anzurechnen.

welches ihm aber zum Nachteil des Kindes nicht bewilligt werden konnte.

oder ihm nachzulassen daß zuviel gezahlte in einem besondern Prozesse als ein indebitum einzuklagen

fol. 42v

so hat ihm nur letzteres seinem Antrage gemäß nachgelassen werden können.

In Ansehung der Entschädigung pro defloratione kann die Klägerin bey ihrem Stande nicht mehr als 30 Thaler verlangen, sich auch nicht weigern den ihr in Ansehung der Jungfernschaft deferirten Eid abzuleisten. Jedoch ist dieser Eid um referrationes mentales zu verhüten, deutlicher, als in Sententia a qua geschehen, zu erkennen, daher ad Grav. 3 & 4 der Klage confirmatorie zu erkennen, und nur ad Grav. 4 des Verkl. die erkannte Maaßgabe hinzuzufügen gewesen.

Das Grav. 5. des Verkl. ist nicht ohne Grund, da die Kläg. nicht allein in Ansehung des DeflorationsQuanti sondern auch wegen der verlangten compensation der 150 rt. mit den Verpflegungskosten plus petitionem angebracht hat. Es sind daher die Prozeß Kosten nach Proportion dessen, was die Kläg. in beiden Instanzen erstritten hat, in der jetzt erkannten Art zu vergleichen gewesen.

L. S. v Wyckersloot.

4 rt. Urtels Geb.

Jahrgang 1799

S. 691 – 692

**Zimmermann ./ Wusthoff**

In Sachen des Tuchmachermeisters Zimmermann zu Brandenburg Beklagten und Appellanten, wider die Marie Dorothe Louise Wusthoff Klägerin und Appellatin.

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm pp König von Preußen pp. hiermit für Recht:

Daß Formalia Appellationis richtig, quoad Materialia auch Sententia a qua de publicato den 22ten Januar a. c. in Ansehung des Punkts wegen der erkannten Abfindung für die Entjungferung dahin zu reformiren:

daß, vermöchte Klägerin zu schwören: daß sie sich vor dem mit Bekl: zuerst vollzogenen Beyschlaf mit andern Mannspersonen nicht fleischlich vermischt habe.

als dann es bey dem vorigen Erkenntnisse hierunter zu belassen. Vermöchte aber Klägerin diesen Eyd nicht abzuleisten, Bekl. von Entrichtung der 20 rt. für die Entjungferung zu entbinden, im übrigen aber das vorige Erkenntniß auf alle Fälle zu bestätigen, und die Processkosten gegen einander aufzuheben.

Von Rechts Wegen

Was die Vaterschaft des Bekl. und die daher entstehende Verbindlichkeit zur Alimentation des Kindes anbetrifft, so hat diese kein Bedenken, wenn Kl. den deswegen erkannten Eyd ableistet.

Er leugnet den Beyschlaf nicht und differirt nur mit der Kl. in Ansehung der Zeit. Hierüber muß nun ein nothwendiger Eyd entscheiden, und dieser ist schon an und für sich der Kl. vorzüglich aufzuerlegen.

Dies tritt aber noch mehr ein, wenn man erwegt, daß theils die Moralitaet des Bekl. als Ehemann bedenklicher wird, theils sein eigener Zeuge wider ihn aussagt, daß er die Besuche auf der Stube der Kl. bis 3 Wochen vor Pfingsten 1798 fortgesetzt habe.

Dagegen hat sich dieselbe den erheblichen Verdacht zu gezogen vor dem Beyschlaf mit Bekl. nicht mehr Jungfer gewesen zu seyn. So viel gesteht sie selbst schon, daß sie sich mit dem Gesellen aus Halbe geküßt habe und von dem Gesellen aus Bernburg, daß er ihr den Beyschlaf angetragen habe. Ueberdem sagt der Lehrbursche des Bekl. ausdrücklich fol. 35 Act: aus: daß sie mit beyden Gesellen Beyschlaf getrieben habe.

Dies Zeugniß ist aber zum Erfüllungs-Eyd nicht hinlänglich, 1.), weil der Zeuge in Bekl. Brodt steht, deswegen 2.), auch nicht mit dem Zeugen-Eyd belegt ist, und 3.), was die Art von Angaben gegen die Kl. ausgemacht hat, da er selbst erklärt hat, daß er dem Bekl. hirvon nichts eher gesagt habe, als bis sein Meister wegen der an die Kl. zu entrichtende Gebührniße, mit Execution belegt worden. Leistet nun Kl. den Reinigungseyd, so bleibt es hirunter um so mehr beym vorigen Erkenntniß als Beklagter wider das quantum der erkannten Forderungen

nichts erinnert hat, im Nichtschwörungs-Fall aber fallen bloß die 20 rt. pro Defloratione weg, da im allgemeinen Landrecht Theil 2. Titel 2. §. 1041 die Tauf- Entbindungs- und Sechswochen Kosten auch denen gebühren sollen, welche vorhin schon ausser der Ehe geschwängert worden.

Hiernach noch nun überall wie geschehen erkannt werden müssen.

(L. S.) vWyckersloot.

Berlin den 4ten July 1799

Jahrgang 1799

S. 694

**Brandt ./ Scharleben**

In Appellations=Sachen des Schneider-Gesellen Ernst Leopold Brandt Bekl: jetzt Appellanten, wider die unverehelichte Dorothee Christiane Scharleben Kl: jetzt Appellatin andernteils,

erkennen Wir p.

Daß die Beschwerde des Bekl: als unerheblich zu verwerfen, und das Erkenntniß vom 31ten Aug. zu bestätigen, Bekl. auch schuldig der Gegnerin die Kosten dieser Instanz nach deren Angabe und Festsetzung zu erstatten.

V. R. W.

Es bedarf keiner Ausführung, daß 2 rt. zur monatlichen Alimentation eines Kindes bey dem hohen Preise aller Dinge auch nicht hinreichen, und also dabey an sich keine Heruntersetzung statt haben kann. Auch in Ansehung des Bekl. nicht.

Wenn er, wie er selbst anführet, als Geselle monatlich 3 rt. verdienet, so kann er monatlich diese 2 rt. ohne eigener Unbequemlichkeit zum Unterhalt seines Kindes entrichten, und ob er dauernd dazu im Stande ist, wird sich bey der Execution finden.

Es muß daher bey der vorigen Erkenntniß zu verbleiben haben.

(L. S.) v Wyckersloot.

Jahrgang 1799

S. 695 b

**Grenz ./ Schulze**

In Sachen der Louise Grentz u. ihres Kindes Vormundes des Fischers Johann Grenz auf Nieder Kranz Kl. u. Appellanten wider den Fischerknecht Philip Schulze daselbst Bekl. u. Appellaten

Erkennen Wir p.

Daß zwar formalia Appellationis richtig, quoad Materialia aber Sententia a qua publ. d. 4ten July a. c.

aus den vorigen Entscheidungs-Gründen und da bey Bestimmung der Alimente auf keine unsichere und unbestimmte Eingabe gerechnet werden kann, da Kl. auch nur zu schweren Arbeiten untüchtig ist

lediglich zu bestätigen und Appellanten schuldig der Appellatin (wohl dem Appellaten) die Kosten dieser Instanz zu erstatten.

Berl. d. 1. \_\_\_\_\_ 99 (L.S.) v Wyckerslodt.

Jahrgang 1799

S. 709 b – 710

**Probe ./ Humannin**

publ: d. 25. April 1799.

In Sachen des \_\_\_\_\_ Sohn Johann Probe zu Glubig Bekl. und Appellanten wider die Anne Dorothee Humannen zu Birkholz und ihres unehelichen Kindes, Vormundes des Colonisten aus Gross Eichholz Christian Richter Kl. und Appellaten.

Erkennen p.

Daß Formalia Appellationis zwar richtig quoad Materialia aber Sententia a qua de publ. den 17. Sbr. a. p. lediglich zu bestätigen, und Appellant schuldig der Appellatin die Kosten dieser Instanz nach deren Angabe und richterlichen Festsezzung zu erstatten, auch 2 rt. Succumbenz Gelder zu erlegen. V. R. W.

Bekl. hat geständlich sich zu einer solchen Zeit fleischlich mit der Klägerin eingelassen, daß nach dem gesetzlichen Zeitraum nemlich zwischen dem 210 und 285 Tage die Niederkunft erfolgt ist. Hieraus fließen die dem Appellanten zu erkannten Verbindlichkeiten von selbst.

Der Einwand des Appellanten, daß er keinen fruchtbaren Beischlaf gepflogen habe ist unerheblich, da die binnen gehöriger Zeit erfolgte Niederkunft der Kl. den Beweis des Gegenteils abgiebt u. über die Anwendbarkeit des A. L. R. in dieser Sache kein gesezmäßiger Zweifel ist. Eben so wenig erheblich ist die Ausflucht, daß mehrere mit der Kl. zugehalten haben. Es kommt gegenwärtig nicht mehr auf das Kranzgeld an, sondern auf die Alimentation des Kindes, und nach dem A. L. R. T. 2. T. 2. §. 619. soll es bei dem gesezmäßigen Zeitraum auf den Befund des Vormundes ankommen, welchen er von den mehrern Mannspersonen zuerst in Anspruch nehmen will. Weshalb wie geschehen zu erkennen gewesen.

v. Wyckersloot.

U.G. 3 r.

2 Succ.

Jahrgang 1799

S. 718 b – 719

**Lambek ./ Saewert**

In Sachen der unverehelichten Dorothee Scharlotte Lambek zu Brandenburg Kl. u. Appellantin, wider den Tuchmacher Gesellen Samuel Christian Seewert u. dessen Vater den Tuchmachermeister (...) Seewert zu Neu Ruppin, Appellaten

Erkennen p.

Daß formalia Appellationis richtig quoad Materialia auch Sententia a qua de publ. den 16. Merz c. dahin zu reformiren, daß Bekl. u. in subsidium dessen Vater nicht blos verbunden, das Kind der Kl. bis zum 10ten Jahre monathl. mit 8 g. sondern vielmehr bis nach dessen zurückgelegtem 12. Jahre u. monathlich mit 1 rt. 12 g. zu alimentiren, compensatio expensis.

V. R. W.

Die Kl. könnte sogar die Alimentation des Kindes bis nach dessen zurückgelegten 14. Jahren verlangen, da aber ihr u. des Curatoris Mandatarius hirunter nicht mehr als was erkannt ist, verlangt hat, so muß es dabei verbleiben. 1 rt. 12 g. monathlich sind deswegen erkannt, weil was Bekl. nicht von seinem Lohn leisten kann dessen Vater zuschießen muß. Dieser ist ein in Nahrung stehender Bürger der ein eigenes Haus besizet worauf er zwar 150 rt. Schulden haben will, solches aber nicht bescheinigt, u. den ganzen Werth des Hauses angegeben hat.

Die Kl. hat zwar im Wege des Vergleichs mit 1. rt.monatl. zufrieden sein wollen, Bekl. hat ihn aber nicht angenommen, und daher ist der streitige 1 rt. zum besten der Kl. geteilt, zumal wohl das Kind gewiß für nichts geringeres verpflegt werden kann.

v. Wyckersloot.

3 rt.

Jahrgang 1799

S. 720

**Schmoll ./.** Streblow

In Appellations=Sachen des Schumachermeisters Johann Schmoll zu Angermünde, Verklagten und Appellanten eines, wider die unverehelichte Marie Louise Streblow Klägerin und Appellatin andern Theils.

Erkennen p. p.

Daß die Förmlichkeiten richtig, in der Hauptsache aber, das Urtheil erster Instanz des Magistrats zu Angermünde de publ. den 15. April 1799 aus den dabei angeführten rechtlichen Gründen, und um so mehr zu bestätigen, da der in jetziger Instanz abgehörte Zeuge Kürschnermeister Schmidt eidlich erklärt hat: daß der Appellant sich des häufig mit dem weibl. Geschlecht vollzogenen Beischlafs und implicite auch mit der Klägerin öffentlich in einem Gasthaus berühmt hat, Appellant auch der Appellatin die Kosten dieser Instanz zu erstatten schuldig.

V. R. W.

(LS.) vWyckersloot.

4 rt. Urtels-Geb.

Berlin, den 2. July 1799.

Jahrgang 1799

S. 731 – 731 b

**Nufert ./ Zeppehen**

In Sachen des Distillateur Nufert hirselbst, Beklagten und Appellanten, wider die unverehl. Johanne Christiane Zeppechen, Klägerin und Appellatin

Erkennen p.

Daß zwar Formalia Appellationis richtig, quoad Materialia aber Sententia a qua de publ. den 14ten Septr: a. pr. lediglich zu bestätigen und Appellant schuldig der Appellatin die Kosten dieser Instanz nach deren Angabe und richterlichen Festsetzung zu erstatten.

V. R. W.

Die vorgebliche Krankheit des Bekl., wodurch er am Beyschlaf verhindert sein will, ist mit nichts bescheinigt, und wenn er gleich auf ein Gutachten von Sachverständigen provocirt, so würde dies doch theils von keinem Effect sein, da die Krankheit längst vorbei ist, u. theils es immer darauf ankommen würde, ob Bekl. die Krankheit richtig angegeben habe, da er zwar anführt, daß er von dem Chirurgo Korn, der ihn curirt habe, ein Attest beybringen wolle, solches aber nicht gethan hat.

Hauptsächlich aber gesteht Bekl. selbst, sich am 29 oder 30. Maerz 1797 wiederum mit der Kl. fleischlich vermischet zu haben, u. dies begreift einen Zeitraum bis 10ten October 1797 von 219 bis 220 Tagen, mithin fällt es in die gesetzmäßige Zeit von 210 bis 285 Tagen und es ist bekannt, daß das allg. L. R. auch in Ansehung der suspendirten Titel bey Schwängerungs Sachen Gesezzes Kraft hat. Es geschiehet also von der Kl. genug, wenn sie annoch den Erfüllungseid ableistet, zumalen sich auch Bekl. in Unterhandlungen mit der Kl. eingelassen hat, und nicht im Stande gewesen ist, die Aufführung der Kl. mit Gründe verdächtig zu machen: denn der von ihm behauptete vertraute Umgang der Kl. mit dem Leinwebergesellen Zacharias ist theils von der darüber abgehörten Zeugin nicht bestimmt ausgesagt, theils ist das was Beklagter selbst davon anführt, keinesweges hinlänglich, gesetzmäßigen Verdacht zu Wege zu bringen. Bey der Abfindung der Kl. mit 70 rthl. muß es auch bleiben. Beklagter ist ein wohlhabender Mann, und Klägerin eines Leinwebers Tochter aus Goerlitz in der Lusitz, die sich hier bey ihrem Bruder aufhält der ein Mußelinmacher ist, mithin man nicht eigentlich von ihr sagen kann, daß sie ein bloßes Dienstmädchen sey. Ueberdem hat ihr Bekl. so viel eingeständlich auf ihre Ansprüche gegeben. Diese bestehen nur aus Tauf-, Entbindungskosten und für die Entjungferung, u. Bekl. kann hirvon um so weniger auf die Alimente etwas gerechnet wissen wollen, da er die Vaterschaft bisher bestritten hat. Diese Alimente sind auch monatlich auf 3 rt. nicht zu hoch angesetzt, denn die Vermögensumstände des Bekl. können sie tragen, u. es ist wohl gewiß, daß die Verpflegung eines Kindes in Berlin für nichts geringes bestritten werden kann. Es hat also überall wie geschehen erkannt werden müssen. (L.S.) vWyckersloot.

Jahrgang 1799

S. 734

**Mertz ./ Moqueprangel**

In Sachen des Voll Kossäten Friedrich Mertz zu Roedel Amts Lehnin Bekl. und Appellanten wider die Dienstmagd Marie Dorothea Moqueprangel Klägerin und Appellatin

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm König pp. hirmit für Recht:

Daß Formalia Appellationis richtig quoad Materialia auch Sententia a qua de publ: den 11ten Februar c. wegen der erkannten 10 rthl. pro Defloratione dahin zu reformiren:

daß Bekl. die Klägerin damit zu entschädigen nicht schuldig, vielmehr derselbe hiervon zu entbinden, im übrigen aber gedachtes Erkenntniß zu bestätigen, und Bekl. auch in dieser Instanz 5/6 und Kl: 1/6 der Kosten resp. zu tragen und zu erstatten gehalten.

Von Rechts Wegen.

Außer dem Punkt der Deflorations Kosten behalten die vorigen Entscheidungs Gründe ihre rechtliche Wirkung, diese aber müssen wegfallen. Die (eher denn) zuförderst sagt ein Zeuge in Appellatorio positiv aus: daß der Brettig gegen ihn gestanden habe, daß er sich 3 oder mehrere Wochen nach Weynachten 1797 fleischlich mit der Kl: vermischt habe.

Gegen die 2te Zeugin geantwortet: daß der Brettig wohl Vater vom Kinde qu: seyn werde.

Hiernächst hat Kl. nicht bestimmt leugnen können Geld für den Beyschlaf genommen zu haben, und nach dem A. L. R. Th: 2. T. I. §. 1038. sollen dergleichen Frauens Personen nicht auf die geringste Entschädigung Ansprüche machen können.

Ueberdem macht Bekl: der Kl. den Vorwurf, daß sie ihn verleitet habe, und nach allen Umständen kann man sich dieser That wohl von ihr versehen.

Indessen thut alles dies der Forderungen in Ansehung des Kindes keinen Eintrag, da das angeführte die Kl. bloß unfähig macht auf Entschädigung für sich anzutragen.

(L. S.) von Wyckersloot.

Berlin den 10. Octbr. 99

3 rt. Urtels Gebühren

Auf Seiten des Bekl.

Jahrgang 1799

S. 786 – 787

**Wiedelow ./ Heinersdorff**

den 6ten May 1799.

In Sachen des Schößbergesellen Ernst Gottfried Wiedelow zu Luckenwalde Bekl. und Appellanten, wider die unverehelichte Hanne Regine Heinersdorff, und den Vormund ihrer unehelichen Kinder Tuchscherer Heinersdorff Kl. und Appellaten

Erkennen p. p.

Daß Formalia appellationis richtig, quoad Materialia auch Sententia a qua de publ. den 17ten Decbr: a. p. auch dahin zu reformiren, daß die Kl. nicht zum Erfüllungs- vielmehr Bekl. zum Reinigungs Eide dahin zu laßen:

daß er sich weder 8. noch 14. Tage vor Weynachten 1797. noch bis zur Mitte des Febr: 1798. fleischlich mit der Kl. vermischt habe.

Leistet Bekl. diesen Eyd; so ist die Kl. abzuweisen, und dem Bekl. wegen der ihr gegebenen 45 rt. Competentia vorzubehalten, im Nichtschwörungs Falle aber es dabey was der Kl. im vorigen Erkenntniß zu erkannt worden zu belassen, die Prozeßkosten aber auf alle Fälle gegen einander auf zu heben.

V. R. W.

Da es gegenwärtig bloß auf die Zeit des Beyschlafs, und um solche zu bestimmen auf einen nothwendigen Eyd ankommt; so tritt die Verordnung des

A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 1113.

ein; wonach der Bekl. vorzüglich denn zum Reinigungs-eide gelaßen werden muß, wenn er bisher einen unbescholtenen Lebenswandel geführt, die Kl. sich aber einer schlechten Aufführung verdächtig gemacht hat, und dieser Verdacht soll nach dem §. 1114 ibid: diejenigen treffen, die eines vorhin mit andern gepflogenen Beyschlafs überführt sind.

Dies ist nun hier der Fall. Die Kl. hat nicht bloß 2) wie sie anfänglich gestanden; sondern 4. uneheliche Kinder mit dem gegenwärtigen zur Welt gebracht, sie ist überdem 38. Jahre alt, und hat schon in ihrem 17ten Jahre Wochen gehalten, dagegen der Stuprator ein junger Mensch von dem dergleichen Ausschweifungen nicht bekannt sind, und von seiner Obrigkeit das beste Zeugniß hat. Außerdem hat die Kl. eingeständlich mit einem Tuchscherer Gesellen fleischlichen Umgang gehabt, ohne von ihm geschwängert zu sein.

Auch aus der Sache selbst ergibt sich mehr Glaubwürdigkeit für den Bekl.

- 1.) weiß er die Zeit des Beyschlafs besser wie die Kl. an zu geben,
- 2.) ist der Concubitus im freien auf dem Kirchhof erfolgt, und es ist nicht zu leugnen daß hierzu die Jahreszeit um Michaelis geschickter als um Weynachten gewesen ist,

3.) hat sie sich unzuverlässiger Erklärungen schuldig gemacht.

Der Umstand mit den unehelichen Kindern und deren Anzahl ist schon angeführt, und daß ihr Bekl. 45 rt. ohne Rücksicht auf die künftige Geburt geschenkt haben sollte, hat ihr eigener Zeuge wiederlegt. Diese Zahlung ist aber dem Bekl. deswegen nicht besonders entgegen, weil hauptsächlich dieselbe vor der Entbindung geschah, und so wahr der gesetzliche als natürliche Zeitraum für die Vaterschaft ungewiß war, und daher hielt Bekl. die Entbindung nahe bevorstehend, welches auch wenn sie eine Folge seines Beyschlafs sein sollte der Fall sein müßte.

Uebrigens hat sich Bekl. über den Einwand, daß er sich hiervon durch den Augenschein an der Kl. vergewißern können, damit gültiger Weise entschuldiget, daß die Kl. beständig einen hohen Leib trage, welches auch nicht bestritten ist.

Es ist also dieser factischen Umständen, auf den Reinigungs- Eyd zu erkennen gewesen.

(L.S.). vWyckersloot.

Jahrgang 1799

S. 790 – 790 b

**Ostwaldtsche Erben ./ Koespern**

den 23. May 1799

In Sachen der Erben des verstorbenen Invaliden Ostwaldt Bekl. und Appellanten wider die unverehelichte Caroline Koespern Kl. und Appellatin

Erkennen p. p.

Daß zwar Formalia Appellationis richtig quoad Materialia aber Sententia a qua de publ. den 6ten August p. lediglich zu bestätigen, und Appellanten schuldig der Appellatin die Kosten dieser Instanz nach deren Angabe und richterlichen Festsetzung zu erstatten.

V. R. W.

Es ist zwar nach dem Hypotheken-Schein fol. 91. richtig, daß der Ueberschuß über das erbschaftliche Haus-Kaufs-Praetium für die Erben nur 400 rt. betragen hat.

Eben so wenig ist bestritten, daß das übrige in wenigen geringern Mobilien bestanden habe, und daß also nach dem Anführen der Appellanten von der ganzen baaren Erbschaft nur ungefähr 60 rt. übrigbleiben würden, wenn die Alimente mit monatlich 2 rt. entrichtet werden sollten, mithin die Wittwe des Schwängerers, welche alleinige Schuldnerin ist Mangel leiden würde.

Auf dieses alles kann es aber nicht ankommen, sondern nur darauf, ob der Nachlaß zur Bezahlung der Alimente reicht, und dies ist der Fall.

Die erkannten Aliment-Gelder sind eine erbschaftliche Schuld, und bevor dergleichen Schulden berichtet sind, findet überhaupt keine Erbschaft statt, zumalen nicht behauptet wird, daß die Kl. so viel als erkannt ist, zur Erziehung und zum Unterhalt ihres Kindes nicht gebraucht, und der Stuprator eigentlich nur zu dem Einwand und der Nachweisung berechtigt ist, daß der Aussatz seinem Vermögen nicht angemessen sey, welches auch mit dem A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 647 übereintrifft, wo verordnet ist: Stirbt der Vater vor vollendeter Erziehung; so können die unehelichen Kinder, die Aussatz des dazu noch fehlenden, aus dem Nachlaße fordern.

Es hat also wie geschehen erkannt werden müßen.

(L. S.). vWyckersloot.

Jahrgang 1799

S. 791 – 791 b

**Birnstein ./ Kempfer**

den 10 Juny 1799

In Sachen der Caroline Birnstein, Klägerin und Appellantin, wider den Schlächter Meister Kempfer, Beklagten und Appellaten;

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen pp. hirmit für Recht:

Daß formalia appellationis richtig, quoad materialia auch Sententia a qua de publicato den 18 Januar a. c. dahin zu reformiren:

daß Klägerin nicht abzuweisen, sondern würde Beklagter sich eidlich reinigen:

daß er sich in der Zeit zwischen dem 210 und 285 Tage vor der am 6 März 1798. erfolgten Niederkunft der Klägerin nicht fleischlich mit ihr vermischt habe;

als dann von ihren Ansprüchen zu entbinden.

Würde er aber diesen Eid nicht leisten, als dann er für den Vater des am 6 März 1798. gebornen Kindes der Klägerin zu halten, und solchemnach schuldig derselben an Tauf und Entbindungs- und Sechs Wochen Kosten Zehn Thaler und an Alimenten fürs Kind monathlich 2 rt. 12 g. bis nach deßen zurückgelegten 14ten Jahre zu entrichten und zwar die bis jetzt rückständigen binnen 8 Tagen so wie obige Kosten, die künftigen aber praenumerando ¼ jährig. Die Proceß Kosten sind zu compensiren.

Von Rechts Wegen.

Der Beklagte hat auf alle Fälle so viel Verdacht gegen sich, daß er sich eidlich davon reinigen muß.

1. Gesteht er selbst, zu einer Zeit bey der Klägerin in der Kammer gewesen zu seyn, welche in die 210. bis 282. Tage vor der Niederkunft fällt, und so ist es auch mit der Zeit welche die Klägerin aniebt.
2. Sagt die Dienstmagd Wiesemeyer aus: daß sie den Beklagten von der Stube der Klägerin herunter gehen sehen und dies sey Abends gewesen, ungefehr 3 bis 4 Wochen vor Johann 1797. Diese Aussage ist zwar einigermaßen verdächtig, da sie aber beeidigt ist gravirt sie doch.
3. Hat Beklagter so wenig die Existenz mehrerer Zuhalter dargethan, daß er vielmehr des Beweises, daß sich die Klägerin an mehrere Mannspersonen, mit denen sie concumbirt haben sollte, schriftlich gewendet, sie für Väter ausgegeben und Unterstützung verlangt habe, verfehlt hat.

Schwört nun Beklagter diesen Eid nicht, so sind die erkannten Abfindungen für die Klägerin und ihr Kind nicht zu hoch, da Beklagter ein in Nahrung stehender Bürger ist und was die

Verpflegung des Kindes anbelangt solche hier in Berlin unbedenklich so viel, wenigstens, als festgesetzt ist, erfordert. Aus diesen Gründen hat wie geschehen erkannt werden müssen.

vWyckersloot.

3 rt. U.G.

Auf Seiten des Bekl.

Jahrgang 1799

S. 807

**Peter ./ Bückling**

den 29. Aug. 1799.

In Appellations Sachen des Tischler-Gesellen Christian Ferdinand Pieter Verkl. und Appellanten eines wider die Sophie Schreibern verehlichte Stahlarbeiter Bückling Kl. und Appellantin andern theils

Erkennen pp.

Daß die Förmlichkeiten richtig und in der Hauptsache das Urtheil erster Instanz der hiesigen Stadt-Gerichte de publ. den 21. Decbr. 98 dahin zu ändern, daß Verkl. nicht 84. sondern 42 rt. der Kl: binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Rechtshülfe zu bezahlen schuldig compensatis expensis beider Instanzen.

V. R. W.

Denn es ist durch die Zeugen Aussagen fol. 17. 18. 19<sub>v</sub> 47. 48. nothdürftig erwiesen, daß die Kl. theils das Kind nicht von sich lassen wollen, theils deßen Ablieferung wirklich verweigert hat. Indeßen hätte sich Verkl. hiebey nicht beruhigen sollen ohne ihre förmliche rechtsgültige Erklärung zu erfordern, daß sie sich fürs künftige der judicatmäßig feststehenden Alimente begeben, und da die Kl. in jedem Falle des Verkl. negotia gerirt hat, so ist es billig, daß er bey den vorkommenden Umständen wenigstens die Hälfte der Alimente zahle.

L. S. v. Wyckersloot

Jahrgang 1799

S. 811 – 812 b

**Toussaint ./ Beck**

den 17. Octbr. 1799

In Sachen der unverehlichten Ester Toussaint Kl. und Appellantin, wider den Prediger Beck zu Strasburg Becl. und Appellaten

Erkennen pp.

Daß die Förmlichkeiten der Appellation beobachtet, auch in der Hauptsache das Urteil des Instructions Senats des Kammergerichts v. 5 Octbr. 1798 dahin zu ändern, daß Kl. mit ihrer Klage, wie geschehen, noch nicht abzuweisen, sondern Becl. annoch in dem Termin d. den Reinigungs Eid dahin zu leisten verbunden: daß er mit der Kl. weder zu der von ihr angegebenen Zeit, noch überhaupt den Beischlaf getrieben habe, vermöchte er nun diesen Eid abzuleisten, so wäre es bey dem ergangenen Urteil vom 5 Octbr. 1798 zu belassen, im Nichtschwörungsfall aber Becl. für den Vater des von der Kl. den 21 Novbr 1797 gebohrnen Kindes zu achten und derselbe verbunden, der Kl. 3 rt. an Tauf und Entbindungs Kosten und 7 rt. an Wochen Kosten, so wie für das Kind an Alimenten 2 rt. monatlich vom Tage der Geburt des Kindes bis nach zurückgelegten 14t. Jahre und zwar die fälligen binnen 14 Tagen nebst den eben gedachten 10 rt. bei Vermeidung der Execution, die künftigen Alimente aber an dem ersten jedes Monats, unter gleichmäßiger Verwarnung zu bezahlen, die Kosten beider Instanzen übrigens gegen einander aufzuheben.

V. R. W.

Die Kl. hat in der ersten Instanz zum Beweise des vom Becl. gänzlich abgeleugneten Klagegrundes nichts anzuführen vermocht, vielmehr im KlageProtokoll v. 16t. August 1797 angezeigt, daß sie nähere unmittelbare Umstände und Beweismittel der dem Becl. angeschuldigten Schwängerung anzugeben nicht im Stande sey, sondern sich bloß zum Eide dieserhalb erboten, woraus ihre Abweisung sich von selbst rechtfertigte. In dieser Instanz hingegen sind solche Umstände und Thatsachen beigebracht, die auf dem Becl. einigen Verdacht wegen des ihm angeschuldigten vertrauten Umgangs mit der Kl. werfen, und das Erkenntniß auf den Reinigungs Eid nothwendig machen. Die Zeugin verehl. Schuktin sagte, als sie einmal in der Wohnung des Schumacher Malchow gerade über dem deutsch reformirten Prediger Hause gewesen sey, so habe sie gesehen, daß der Appellat mit dem Rücken gegen das Fenster gesessen und der Appellantin etwas Grünes zugeworfen habe, welches diese ihm gleich falls gethan, dies habe eine Zeitlang fortgedauert, bis sie sich die Hände gereicht und sie sich, wie Zeugin ganz deutlich bemerkt, umarmet hätten. Nimt man nun hinzu, daß Becl. nach seinem eigenen Anführen in erster Instanz es für nötig hielt, die Kl. zu ermahnen, ihn nicht bey Geschäften, mit einer einschmeichelnden Art zu nahe zu kommen welches, die Kl. sonst sehr gerne und mit allerley unerwarteten Berührungen zu thun gewohnt gewesen sey: so erwächst daraus allerdings ein solcher Verdacht gegen den Becl. worüber er sich in Absicht des Klagegrundes eidlich zu reinigen schuldig ist. Sollte nun Becl. diesen Eid nicht ableisten, so ist er verbunden, der Kl. die anfänglich eingeklagten 10 rt. zu bezahlen und

da sie ihren Antrag, nach der den 21t. Novbr. 1797 erfolgten Geburt ihres Kindes auch auf die gesetzlichen Alimente richtete auch diese mit 2 rt. monatlich erkantermassen zu entrichten. Die Compensation der Kosten beider Instanzen gründet sich auf der P. O. Tit. 23 § 6 und ist also wie geschehen zu erkennen gewesen.